

Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/1401	Ausländer- und Asylrecht	JuM	10.	17/2112	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
2.	17/1945	Schulwesen	KM	11.	17/2114	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
3.	17/1856	Ausländer- und Asylrecht	JuM	12.	17/2040	Bausachen	MLW
4.	17/2028	Kanalisations- und Erschließungskosten	IM	13.	17/2045	Lehrer	KM
5.	16/3660	Verkehr	VM	14.	17/1402	Verkehr	VM
6.	17/959	Ausländer- und Asylrecht	JuM	15.	17/2021	Staatlicher Hochbau, staatliches Vermögen	FM
7.	17/1133	Bausachen	MLW	16.	17/2073	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	IM
8.	17/1862	Abfallentsorgung	UM				
9.	17/1866	Energie	UM				

1. Petition 17/1401 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebung sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 39-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er wurde bei seiner Einreise in das Bundesgebiet im August 2014 festgenommen, da er als Ausweisdokument einen gefälschten pakistanischen Reisepass, auf Alias-Personalien lautend, vorlegte. Der Petent wurde in Untersuchungshaft genommen und Ende Oktober 2014 zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten, ausgesetzt zu zwei Jahren Bewährung verurteilt.

Aus der Untersuchungshaft heraus stellte er einen Asylantrag. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes wurde mit Bescheid von Januar 2017 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen. Zeitgleich wurde der Petent zur freiwilligen Ausreise in sein Heimatland aufgefordert und es erging eine Abschiebungsandrohung.

Hiergegen erhob der Petent Klage. Diese wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht mit Urteil vom März 2019 abgewiesen. Die Rechtskraft trat im April 2019 ein. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig.

Er wurde weiterhin aufgrund fehlender Reisedokumente im Bundesgebiet geduldet. Mit Schreiben vom Juli 2019 wurde er erstmals über seine Passpflicht belehrt. Mit Verfügung vom Juni 2020 wurde er zur Vorlage gültiger Reisedokumente oder sonstiger Identitätspapiere bis August 2020 aufgefordert. Hierauf erfolgte keine Reaktion des Petenten. Die Mitwirkungspflicht ist aktuell nicht erfüllt. Seit November 2022 ist der Petent im Besitz einer Duldung nach § 60b AufenthG für Personen mit ungeklärter Identität.

Während des laufenden Asylverfahrens ging der Petent diversen Teilzeitbeschäftigungen nach. Mit erstmaliger Duldungserteilung wurde die Beschäftigung unter dem Vorbehalt der Mitwirkung bei der Passbeschaffung gestattet. Da seitens des Petenten keinerlei Nachweise über Passbeschaffungsbemühungen vorlegt wurden, wurde ihm daraufhin die Beschäftigung untersagt. Darüber hinaus unterliegen Personen, die eine Duldung nach § 60b AufenthG besitzen, einem gesetzlichen Beschäftigungsverbot (vgl. § 60b Absatz 5 AufenthG).

Zertifikate über einen Sprach- oder Integrationskurs wurden keine vorgelegt.

Ein Bundeszentralregisterauszug von Januar 2023 enthält eine Eintragung. Ende Oktober 2014 wurde der Petent wegen unerlaubter Einreise ohne Aufenthaltstitel und ohne Pass in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt sowie in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt (ausgesetzt zu einer Bewährungszeit von zwei Jahren).

In der Petition wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration eine außergewöhnliche Härte darstellen würde und er darum bitte, ihm aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren und seine Abschiebung nach Pakistan zu verhindern. Nach einer erfolgten Abschiebung nach Pakistan hätte er dort Schwierigkeiten, sich eine Existenz aufzubauen insbesondere im Hinblick auf die noch immer fortbestehende Pandemie. Weiter wird vorgebracht, dass er unter das Versprechen im Koalitionsvertrag auf Bundesebene falle, nach welchem Menschen eine Aufenthaltserlaubnis zur Probe erhalten könnten. Zudem habe der Krieg in der Ukraine globale Auswirkungen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Er wird derzeit wegen ungeklärter Identität gemäß § 60b Absatz 1 AufenthG geduldet.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG scheidet bereits daran, dass dem Petenten eine Beschäftigung sowohl aktuell als auch in den letzten zwölf Monaten untersagt ist bzw. war.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde unanfechtbar abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

Soweit sich die Petition darüber hinaus auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF und bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 39 Jahren kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Demnach kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich seit mindestens sechs Jah-

ren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Voraufenthaltszeit wäre beim Petenten erfüllt. Jedoch sind die weiteren Voraussetzungen des § 25b AufenthG nicht erfüllt. Der Petent hat weder Deutschkenntnisse im Sinne des Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen, noch sichert er seinen Lebensunterhalt. Auch sonst wurden keine Nachweise über etwaige Integrationsleistungen vorgelegt, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration begründen könnten. Abgesehen davon scheitert die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zudem an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG, insbesondere der Klärung der Identität sowie der Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG).

Der Petent kann auch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten. Er erfüllt zwar zum Stichtag 31. Oktober 2022 die erforderliche ununterbrochene Voraufenthaltszeit von fünf Jahren. Jedoch ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Nummer 2 AufenthG ausgeschlossen, wenn die Betroffenen wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Der Petent wurde zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten auf Bewährung verurteilt. Diese ist gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 2b) Bundeszentralregistergesetz nach zehn Jahren tilgungsreif und somit aktuell zu verwerten.

Dem Petenten kann auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne dieser Vorschrift, die sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor. Gründe hierfür wurden weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich.

Tatsächlich unmöglich wäre eine Rückführung, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen würden und auch nicht beschafft werden könnten. Grundsätzlich ist es jedem Ausländer zumutbar, bei dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er vor der Einreise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, einen Pass zu beantragen. Aktuell liegen für den Petenten zwar keine gültigen Rückreisedokumente vor. Einen Reisepass könnte der Petent allerdings unter Vorlage einer beglaubigten Geburtsurkunde bei seiner Heimatvertretung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache beantragen. Anderweitige tatsächliche Ausreisehindernisse sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Auch kommt insbesondere kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) oder dem Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikels 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikels 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand des Aufenthalts hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für den Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland nicht in Betracht. Dies setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in Deutschland infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (faktischer Inländer). Der Petent ging seit seiner Einreise lediglich Teilzeitbeschäftigungen nach. Zwischenzeitlich ist ihm die Beschäftigung ausländerrechtlich untersagt. Ein Nachweis über Sprachkenntnisse, einen Integrationskurs oder sonstige Integrationsleistungen wurde nicht vorgelegt. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet kann damit nicht angenommen werden.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten von seinem Herkunftsland auszugehen. Der Petent reiste im Alter von 30 Jahren ins Bundesgebiet ein. Er verbrachte sein gesamtes Leben zuvor, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, im Heimatland und wurde dort sozialisiert. Sein Herkunftsland Pakistan ist dem Petenten vertraut. Eine Rückkehr und Reintegration dort ist ihm jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Bei der Covid-19-Pandemie handelt es sich um ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht sowohl im Bundesgebiet als auch in Pakistan, dem Heimatland des Petenten. Die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften sowie die empfohlenen Schutzimpfungen bieten bestmöglichen Schutz vor Ansteckung.

Sonstige Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, kommen derzeit nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/1945 betr. Schulwesen, Abschaffung von Förderschulen

In seiner Petition fordert der Petent die „Abschaffung der Förderschulen“. Die so bezeichneten Schulen widersprechen laut Petitionstext den Grundsätzen der Gleichheit und Würde des Menschen sowie dem Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen des Jahres 1948. Der Petent betont das Recht auf Inklusion und fordert, dass alle Schülerinnen und Schüler der „Förderschulen“ eine allgemeine Schule besuchen.

Der Petent formuliert in der Petition keinen konkreten Anlass. Die Forderung nach der „Abschaffung der Förderschulen“ und die Aufnahme der betreffenden Schülerinnen und Schüler in allgemeine Schulen wird umfassend und ohne weitere Konkretisierung oder Differenzierung benannt.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Der Petent verwendet den Begriff „Förderschulen“. Dies ist die von der Kultusministerkonferenz (KMK) verwendete Bezeichnung für die Schulen, die in Baden-Württemberg „Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)“ genannt werden. Von daher wird im Weiteren die Bezeichnung SBBZ genutzt.

Mit der Änderung des Schulgesetzes zum 1. August 2015 wurde in Baden-Württemberg das Wahlrecht für Eltern von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hinsichtlich des schulischen Lernortes gesetzlich verankert. Damit wurde den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren schulische Aktivität und Teilhabe durch eine Behinderung umfassend beeinträchtigt ist, wird nach differenzierter sonderpädagogischer Diagnostik gegebenenfalls der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das zuständige Staatliche Schulamt festgestellt. Die Erziehungsberechtigten werden im Anschluss an die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das Schulamt umfassend über schulische Angebote an allgemeinen Schulen (inklusive Bildungsangebote) sowie an SBBZ beraten. Auf der Grundlage dieser Beratung wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder einem SBBZ eingelöst werden soll (§ 83 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg [SchG]).

Diese gesetzliche Grundlage sichert, dass Erziehungsberechtigte sich bewusst für den Besuch ihres Kindes einer allgemeinen Schule bzw. für den Besuch eines SBBZ entscheiden können. Von der Wahl der Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind eine allgemeine Schule besuchen soll, kann nur in „besonders gelagerten Einzelfällen“ abgewichen werden und setzt voraus, dass die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der betroffenen Stellen weder an der gewählten noch an einer anderen allgemeinen Schule geschaffen werden können (§ 83 Absatz 4 SchG). Umgekehrt ist die Einlösung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem SBBZ ebenfalls eine Entscheidung der Erziehungsberechtigten. Schülerinnen und Schüler besuchen demnach ein SBBZ nur in unabwiesbaren, gesetzlich definierten Ausnahmefällen abweichend vom Elternwunsch, sodass die Bezeichnung „Unterbringung“, die der Petitionstext enthält, nicht der Rechtslage und Praxis in Baden-Württemberg entspricht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

3. Petition 17/1856 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent, ein pakistanischer Staatsangehöriger, begehrt, dass ihm ein Aufenthaltsrecht erteilt wird und er nicht abgeschoben wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass dem Petenten zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz, gültig bis Dezember 2024, erteilt wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

4. Petition 17/2028 betr. Erschließungsbeitragsbescheid

Der Petent wendet sich gegen den Erschließungsbeitragsbescheid der Gemeinde für den Ausbau eines Abschnitts der W.-Straße, an der er Anlieger ist.

Der Petent trägt folgende Gründe vor, die aus seiner Sicht die Rechtswidrigkeit des Beitragsbescheids belegen:

Der Ausbau des Straßenabschnitts beruhe auf Beschlüssen des Gemeinderats über eine willkürliche Abschnittsbildung, die unter Mitwirkung befangener Gemeinderatsmitglieder zustande gekommen seien.

Es stehe darüber hinaus zu befürchten, dass über den für den Erschließungsbeitragsbescheid maßgeblichen Abschnitt hinaus weitere benachbart durchgeführte Baumaßnahmen in die Endabrechnung der streitgegenständlichen Erschließungsmaßnahme an der W.-Straße eingeflossen seien.

Auch habe die Gemeinde Möglichkeiten der Kostensenkung außer Acht gelassen, indem benachbarte Baumaßnahmen gebündelt durchgeführt hätten werden können.

Des Weiteren wirft der Petent der Gemeinde eine intransparent durchgeführte Akteneinsicht sowie die unrechtmäßige Zustellung des Erschließungsbeitragsbescheids durch den gemeindlichen Amtsboten vor.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent hat sich in gleicher Angelegenheit bereits im Jahr 2017 mit den Petitionen 16/1282 und 16/1863 an den Landtag gewandt. Gegenstand dieser Petitionen waren das Zustandekommen der Entscheidung der Gemeinde zum endgültigen Ausbau des Abschnitts der W.-Straße zwischen B.-Straße und H.-Straße, die Information der Anlieger über die Erschließungsmaßnahme und die Mitwirkung eines befangenen Gemeinderatsmitglieds. Zum Sachverhalt wird insoweit auf die damaligen Landtagsentscheidungen verwiesen (vgl. Drucksachen 16/3070 und 16/5307).

Zum Zeitpunkt der damaligen Petitionen war die W.-Straße im betreffenden Abschnitt noch nicht endgültig hergestellt und die Erschließungsbeitragspflicht der Anlieger noch nicht entstanden. Aufgrund des Vergabebeschlusses des Gemeinderats vom 28. Februar 2018 wurde mit der Baumaßnahme zum beitragspflichtigen Endausbau des Abschnitts der W.-Straße zwischen B.-Straße und H.-Straße im Juni 2018 begonnen. Der Straßenabschnitt wurde im September 2018 fertiggestellt. Die Schlussrechnung der Baufirma ging im Jahr 2019 ein.

Außerdem fanden Anschlussarbeiten über den Teilbereich der W.-Straße hinaus statt. Dabei wurden die Wasserleitung und der Kanal bis zu den Schächten im Kreuzungsbereich W.-Straße/H.-Straße erneuert. Diese Arbeiten standen nicht in Verbindung mit dem erschließungsbeitragspflichtigen Ausbau der W.-Straße, wurden seitens der Baufirma gesondert in Rechnung gestellt und nicht in die Erschließungsbeitragsabrechnung einbezogen.

Die Kalkulation der Erschließungsbeiträge wurde durch eine seitens der Gemeinde beauftragte externe Kommunalberatungsgesellschaft durchgeführt. Anfang 2023 hat die Gemeindeverwaltung auf dieser Basis die Erschließungsbeitragsberechnung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der örtlichen Erschließungsbei-

tragsatzung (EBS) der Gemeinde in der Fassung vom 1. Oktober 2005 fertiggestellt.

Die Erschließungsbeitragsbescheide wurden mit Datum vom 28. Februar 2023 erstellt und den Beitragspflichtigen durch den Amtsboten der Gemeinde gegen Empfangsbekanntnis zugestellt.

Insgesamt drei Anwohner haben Widerspruch gegen den ergangenen Erschließungsbeitragsbescheid eingelegt, darunter der Petent mit Schreiben vom 20. März 2023. Zudem hat er die Aussetzung der Vollziehung beantragt.

Der Petent begründete seinen Widerspruch im Wesentlichen mit denselben Gründen wie denjenigen der vorliegenden Petition. In einem ersten Antwortschreiben vom 5. April 2023 erläuterte die Gemeindeverwaltung dem Petenten die rechtlichen Grundlagen für die Beitragserhebung und lehnte den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab. Bezüglich des übrigen Vorbringens des Petenten wurde auf die früheren, abgeschlossenen Petitionen und Dienstaufsichtsbeschwerden verwiesen. Dem Petenten wurde eine Frist zur Mitteilung über die Rücknahme oder Aufrechterhaltung des Widerspruchs gesetzt mit dem Hinweis, dass im Falle der Aufrechterhaltung eine gebührende Widerspruchsentscheidung durch das Landratsamt ergehen würde. Seitens des Petenten wurde der Widerspruch mit Schreiben vom 17. April 2023 unverändert aufrechterhalten. Mit Schreiben vom 3. Mai 2023 teilte die Gemeindeverwaltung dem Petenten mit, dass sie auch nach erneuter Prüfung zu keiner anderen Bewertung komme, die Aussetzung der Vollziehung erneut ablehne und den Vorgang zur abschließenden Beurteilung an das Landratsamt abgeben werde. Der Petent hielt in einem weiteren Schreiben vom 10. Mai 2023 den Widerspruch aufrecht und beantragte erneut die Aussetzung der Vollziehung. Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 antwortete ihm die Gemeindeverwaltung, dass für die Entscheidung nun das Landratsamt zuständig sei und er nach gegebener Zeit von dort Antwort erhalten werde.

Nach Angaben der Gemeindeverwaltung wurden durch den Petenten – entgegen dem Vortrag in der Petitionsschrift – weder eine Akteneinsicht angefragt noch durchgeführt oder Fragen zu den in die Erschließungsbeitragsrechnung einbezogenen Rechnungen gestellt. Akteneinsicht beantragte hingegen die Schwester des Petenten. Deren Akteneinsicht erfolgte am 5. April 2023.

Mittlerweile wurden alle Erschließungsbeiträge durch die Beitragspflichtigen entrichtet. Die Zahlung durch den Petenten erfolgte am 15. Mai 2023 in Höhe der gemeindlichen Festsetzung.

In gleicher Sache hat der Petent parallel zu seinem Widerspruch beim Landratsamt eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister erhoben. Mit Antwortschreiben vom 3. Mai 2023 teilte das Landratsamt dem Petenten mit, dass das Vorbringen aus der Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Widerspruchsbearbeitung aufgegriffen und beantwortet werden wird.

Bewertung:

Die Entscheidung der Gemeinde, den Abschnitt der W.-Straße zwischen B.-Straße und H.-Straße endgültig herzustellen und die Einbindung der Anlieger waren bereits Gegenstand der Petition 16/1282; insoweit wird auf die Ausführungen im damaligen Petitionsbericht verwiesen (vgl. Drucksache 16/3070). Ergänzend hierzu wird Nachfolgendes ausgeführt:

Eine rechtswidrige Abschnittsbildung hat zu keinem Zeitpunkt vorgelegen. Die W.-Straße erstreckt sich über mehrere Abschnitte. Nach § 37 Absatz 2 KAG können bei Anbaustraßen die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Anbaustraße ermittelt werden. Die Abschnitte können nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (zum Beispiel Grenzen von Bebauungsplangebiet, Umlagegebieten, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) bestimmt werden. Vorliegend wurde ein Abschnitt für die W.-Straße zwischen B.-Straße und H.-Straße gebildet. Die beiden Einmündungen zur B.-Straße und zur H.-Straße sind örtlich erkennbare Merkmale, sodass die Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 KAG erfüllt waren. Darüber hinaus sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Gemeinde bei der Abschnittsbildung willkürlich vorgegangen wäre. Sofern die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung vorliegen, liegt es im Ermessen des Gemeinderats, ob er einen Abschnitt bildet oder nicht. Die anliegenden Grundstückseigentümer hatten keinen Anspruch darauf, dass sich der Gemeinderat für oder gegen eine Abschnittsbildung entscheidet.

Die anfängliche Mitwirkung eines befangenen Gemeinderatsmitglieds war bereits Gegenstand der Petition 16/1863. Auf die Ausführungen im Bericht zu dieser Petition wird verwiesen (vgl. Drucksache 16/5307). Bei den für die Erschließungsmaßnahme maßgebenden Entscheidungen des Gemeinderats über die Ausschreibung der Baumaßnahme vom 11. Dezember 2017 und die Vergabe an die örtliche Baufirma vom 26. Februar 2018 hat das betreffende Gemeinderatsmitglied wegen Befangenheit nicht mitgewirkt. Der Umstand, dass die Befangenheit dieses Ratsmitglieds bei früheren Befassungen des Gemeinderats mit dieser Angelegenheit übersehen worden war, ist für die Erhebung der Erschließungsbeiträge ohne rechtliche Relevanz. Dem Petenten ist dadurch auch kein Nachteil entstanden. Für eine Mitwirkung anderer eventuell befangener Gemeinderäte gibt es nach den Darlegungen der Gemeindeverwaltung keine Anhaltspunkte.

Seitens der Grundstückseigentümer wurde bei der Planung gefordert, die Kosten durch Reduzierung des Ausbaustandards zu senken. Anlieger einer gemeindlichen Ausbaumaßnahme haben jedoch keinen Anspruch auf einen „Minderausbau“ und auch nicht darauf, dass Ausbaustandards abweichend von den gemeinderätlichen Vorstellungen oder den in der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde festgelegten Merkmalen durchgeführt werden. Die Gemeinde hat an dem ausgeschriebenen Standard festgehalten.

Dennoch hat sie stets auch versucht, die Kosten zu reduzieren. Einerseits erfolgte der geplante Ausbau schmäler als im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus wurde die zweite Ausschreibung der Baumaßnahme auf Vorschlag der Rechtsaufsichtsbehörde mit einer weiteren und deutlich größeren Erschließungsmaßnahme in der H.-Straße/L.-Weg gemeinsam veröffentlicht. Davon erhoffte man sich, mehrere und möglicherweise günstigere Angebote zu erhalten. Allerdings lag nach der erneuten Ausschreibung wiederum nur ein Angebot derselben ortsansässigen Firma vor, wobei der Angebotspreis nur geringfügig teurer ausgefallen war als bei der ersten Ausschreibung. Im Vergleich zum Angebot ist die Schlussrechnung der Baufirma letztlich um rund 40 000 Euro geringer ausgefallen.

Die Bauarbeiten der in den Vorgängerpetitionen thematisierten und streitgegenständlichen Erschließungsanlage sind abgeschlossen und abgerechnet. Der Petent wendet sich in vorliegender Petition nun zusätzlich gegen den ihm gegenüber erlassenen Erschließungsbeitragsbescheid und begehrt dessen Aufhebung.

Der Erschließungsbeitragsbescheid vom 28. Februar 2023 ist rechtmäßig. Er ist auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ergangen, erfüllt deren Voraussetzungen und entspricht den maßgeblichen Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften. Eine Aufhebung des Erschließungsbeitragsbescheids kann daher nicht begehrt werden.

Nach § 20 Absatz 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung ihrer anderweitig nicht gedeckten Kosten für die erstmalige endgültige Herstellung von öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde in der Fassung vom 1. Oktober 2005. Der Erschließungsbeitrag, der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke zu leisten war, ist mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, dem Ausbau des betreffenden Abschnitts der W.-Straße, entstanden (§ 41 Absatz 1 KAG). Die erstmalige endgültige Herstellung und die anschließend entstandene Beitragspflicht an sich werden vom Petenten auch nicht bestritten.

Hinsichtlich der Berechnung des Erschließungsbeitrags des Petenten sind gleichfalls keine Fehler ersichtlich. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, die Kosten für den Ausbau der Straße an die Grundstückseigentümer zu verrechnen (§ 20 Absatz 2 KAG). Dabei waren die tatsächlich entstandenen Kosten der Maßnahme abzurechnen, wobei die Gemeinde dabei einen Anteil von 5 Prozent der Gesamtkosten trägt (§ 23 Absatz 2 Satz 1 KAG) und die übrigen Kosten auf die Grundstückseigentümer umzulegen waren. Die Berechnung des festgesetzten Erschließungsbeitrags an sich greift der Petent vorliegend nicht an. Seine vorgetragene Befürchtung, dass über den für den Erschließungsbeitragsbescheid maßgeblichen Abschnitt hinaus weitere benachbart durchgeführte Baumaßnahmen in die Endabrechnung der Erschlie-

ßungsmaßnahme eingeflossen seien, ist unbegründet: Durchgeführte und der Erschließungsanlage benachbarte Anschlussarbeiten (konkret die Erneuerung der Wasserleitung und des Kanals bis zu den Schächten im Kreuzungsbereich W.-Straße/H.-Straße) standen nicht in Verbindung mit dem erschließungsbeitragspflichtigen Ausbau der W.-Straße und wurden nicht in die Erschließungsbeitragsabrechnung einbezogen. Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten ist nach Angaben der Gemeinde im Besonderen darauf geachtet worden, dass ausschließlich die entstandenen Kosten des Ausbaus des Abschnitts der W.-Straße zwischen B.-Straße und H.-Straße in die Abrechnung Eingang fanden.

Ob und inwieweit bei der Bauausführung von der ausführenden Baufirma, wie vom Petenten vorgetragen, ein gemeinsamer Lagerplatz für die Maßnahmen in der W.-Straße und einer gleichfalls von ihr durchgeführten benachbarten Erschließungsmaßnahme genutzt wurde, kann im Nachgang nicht festgestellt werden. Die Lagerung und Bereitstellung von Materialien lag in der Verantwortung der Baufirma. Die Baustelleneinrichtung inkl. der Lagerung sowie die Beschaffung von Lagerflächen, sofern die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Flächen nicht ausreichen, war Bestandteil der Ausschreibung. Im Rahmen der Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung wurde über das mit dem Leistungsverzeichnis ausgeschriebene und beauftragte Maß hinaus nach Angaben der Gemeinde nichts zusätzlich abgerechnet.

Der Petent trägt darüber hinaus Transparenzverstöße der Gemeindeverwaltung hinsichtlich einer Akteneinsicht in die Abrechnungsakten vor. Ein Anspruch des Petenten auf Akteneinsicht besteht weder nach dem Kommunalabgabengesetz noch nach der Abgabenordnung, auf die das Kommunalabgabengesetz verweist. Er hat lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde über die Gewährung von Akteneinsicht. Der Petent selbst hat bei der Gemeinde bislang allerdings keine Akteneinsicht beantragt. Auf etwaige Transparenzverstöße der Gemeinde anlässlich einer eigenen Akteneinsicht kann der Petent sich daher nicht berufen. Soweit sich der Vortrag des Petenten auf die durchgeführte Akteneinsicht seiner Schwester bezieht, ist die Vorgehensweise der Gemeinde bei Gewährung der Akteneinsicht nicht zu beanstanden.

Vorliegend bemängelt der Petent die Bekanntgabe bzw. die durch den Amtsboten durchgeführte Zustellung des Bescheids. Der Erschließungsbeitragsbescheid sei ihm offen und ohne Umschlag versehen vom Amtsboten übergeben worden, weswegen er sich in seinen Datenschutzrechten verletzt sehe. Der Amtsbote habe den Bescheid ungefoldet und offen durch die Gegend getragen und im Auto offenliegend transportiert. Er habe den Boten darauf hingewiesen, dass er eine offene Zustellung vor dem Hintergrund der geltenden Datenschutzbestimmungen und des Steuer- und Postgeheimnisses nicht akzeptiere.

Die Zustellung durch die Gemeinde ist zwar unter Verstoß gegen §§ 1, 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b,

Absatz 3 Nummer 5 KAG in Verbindung mit § 122 Absatz 5 Satz 2 AO in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Sätze 1 und 2 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) erfolgt, dieser Fehler wurde jedoch nach § 9 Halbsatz 1 LVwZG geheilt. Die Gemeinde hat sich zur Sicherstellung einer zweifelsfreien Zustellung im Rahmen ihres Wahlrechts nach § 2 Absatz 3 LVwZG für eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis gemäß § 5 LVwZG entschieden. Die gewählte Zustellungsform entspricht einer möglichen Bekanntgabeform des §§ 1, 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, Absatz 3 Nummer 5 KAG in Verbindung mit § 122 AO in Verbindung mit dem Landesverwaltungszustellungsgesetz. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 LVwZG ist das zuzustellende Dokument dem Empfänger grundsätzlich in einem verschlossenen Umschlag auszuhändigen. Nach Satz 2 darf es auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers entgegenstehen. Gemäß der Gesetzesbegründung soll diese Regelung gegen Empfangsbekanntnis durch den Zustellung beauftragter Behördenbediensteter, der ansonsten nicht am Verfahren beteiligt ist, Kenntnis vom Inhalt des Dokuments erhält. In den Fällen, in denen der fachlich zuständige Bedienstete selbst – etwa beim Erscheinen des Empfängers in den Diensträumen – das Dokument übergibt, kann eine Kuvertierung entfallen. Die offene Zustellung des Bescheids durch den Amtsboten anstatt durch den mit der Sache befassten Bediensteten stellt somit einen Verstoß gegen § 5 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LVwZG dar. Dieser Verstoß wurde jedoch gemäß § 9 Halbsatz 1 LVwZG geheilt. Das setzt voraus, dass außer der Tatsache des Zugangs auch der Zeitpunkt des Zugangs des zuzustellenden Dokuments erwiesen ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt: Die Übergabe des Bescheids durch den Amtsboten an den Petenten erfolgte gegen Empfangsbekanntnis. Nach Angaben der Gemeinde wurden sämtliche Beitragsbescheide zudem im Fahrzeug verdeckt transportiert und jeweils einzeln zugestellt, wodurch die Inhalte des Bescheids für keinen Dritten einsehbar waren.

Die Rechtmäßigkeit des Erschließungsbeitragsbescheids kann auf dem Verwaltungsrechtsweg überprüft werden. Hiervon hat der Petent auch Gebrauch gemacht, in dem er Widerspruch erhoben hat. Das Landratsamt wird den Widerspruch prüfen und zu gegebener Zeit einen Widerspruchsbescheid gegenüber dem Petenten erlassen. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, steht es dem Petenten frei, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben.

Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen Abgabenbescheide haben nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, das heißt, der Beitrag muss zunächst bezahlt werden. Nach § 80 Absatz 4 VwGO kann die Gemeinde oder die Widerspruchsbehörde die Vollziehung aussetzen. Nach § 80 Absatz 4 Satz 3 VwGO soll die Aussetzung bei öffentlichen Abgaben erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgabenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Solche Gründe waren vorliegend nicht ersichtlich.

Den Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Absatz 4 VwGO wurde seitens der Gemeinde demnach zu Recht nicht entsprochen. Im Übrigen hat der Petent den Beitrag mittlerweile an die Gemeinde gezahlt, sodass sich eine Aussetzung der Vollziehung erledigt hat.

Aus dem Vorbringen des Petenten ergeben sich keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße der Gemeinde, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Hinsichtlich der rechtlichen Überprüfung des Erschließungsbeitragsbescheids wird der Petent auf den Rechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 16/3660 betr. Geschwindigkeitsbegrenzungen in Ludwigsburg

Der Petent wendet sich gegen die Anordnung und Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf folgenden vier Straßenabschnitten in Ludwigsburg:

1. Frankfurter Straße zwischen Reuteallee und Monreposstraße, Ludwigsburg, Stadtteil Eglosheim B 27: 30 km/h von 22:00 bis 6:00 Uhr (im folgenden „Maßnahme 1“)
2. Lechtstraße, Ludwigsburg, Stadtteil Neckarweihingen K 1664: 30 km/h von 22:00 bis 6:00 Uhr („Maßnahme 2“)
3. Steinheimer Straße/Reinhold-Maier-Straße, Ludwigsburg, Stadtteil Poppenweiler K 1695: 30 km/h („Maßnahme 3“)
4. Neckargröninger Straße, Ludwigsburg, Stadtteil Oßweil, Gemeindestraße: 30 km/h („Maßnahme 4“)

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Maßnahmen sind in einem vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg beschlossenen Lärmaktionsplan enthalten.

Die verkehrlichen Belastungen stellen sich wie folgt dar:

Straße/Stadteil	Verkehrsmenge in Kfz/Jahr	
B 27 – Frankfurter/Heilbronner Straße/Eglosheim	18,3 Mio.	> 3 Mio. Kfz/Jahr
K 1694 Lechtstraße/Neckarweihingen	1,7 Mio.	< 3 Mio. Kfz/Jahr
K 1695 Steinheimer–Reinhold-Maier-Straße–Hochberger Straße/Poppenweiler	2,6 Mio.	< 3 Mio. Kfz/Jahr
Neckargröninger Straße/Oßweil	2,0 Mio.	< 3 Mio. Kfz/Jahr

Der Petent macht geltend, dass es nach EU-Recht für Straßen mit weniger als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr keine Rechtsgrundlage gäbe, eine Lärm-

aktionsplanung durchzuführen. Die Maßnahmen seien demnach rechtswidrig.

Bewertung:

Rechtsgrundlage für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutze der Wohnbevölkerung vor Lärm ist § 45 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 3, Absatz 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken. Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nach § 45 Absatz 9 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Die neuere Rechtsprechung orientiert sich dabei an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV geregelten Lärmvorgewerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme.

Hinweise zur Lärmaktionsplanung in Baden-Württemberg und der Festlegung lärmindernder Maßnahmen gibt der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Verkehrsministeriums. In der für die vorliegenden Entscheidungen maßgeblichen Fassung vom 29. Oktober 2018 war formuliert: Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist besonders zu berücksichtigen, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Besteht eine deutliche Betroffenheit mit Lärmpegeln über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, demnach also bei Überschreitung der in der Lärmschutz-Richtlinien-StV vorgesehenen Werte, verdichtet sich das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten.

Spätestens bei Lärmbelastungen in dieser Höhe wird laut Rechtsprechung die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten. Mit der zwischenzeitlich veröffentlichten Neufassung des Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 8. Februar 2023 wurde die Eingriffsschwelle daher zugunsten eines verbesserten Gesundheitsschutzes weiter abgesenkt.

Es ist festzustellen, dass die Stadt angesichts zahlreicher kartierungspflichtiger Hauptverkehrsstraßen zur Aufstellung und regelmäßigen Überprüfung eines Lärmaktionsplans nach § 47d Absatz 1 verpflichtet ist.

Den Gemeinden ist es unbenommen, auf freiwilliger Basis weitere Straßen in die Lärmaktionsplanung einzubeziehen. Bei der Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen ist zu unterscheiden, ob es sich um kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz pro Jahr handelt oder um sonstige Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen. Eine Bindungswirkung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde entfalten Lärmaktionspläne nur bei genannten Hauptverkehrsstraßen. Liegen die Tatbestandsvoraus-

setzungen des Fachrechts vor und wurde das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt, so ist die untere Straßenverkehrsbehörde zur Umsetzung verpflichtet. Insofern wird der fachrechtliche Ermessensspielraum der zuständigen Fachbehörde durch die Lärmaktionsplanung überlagert.

Beziehen Gemeinden weitere sonstige Straßen freiwillig in ihren Lärmaktionsplan mit ein, verbleibt die Ermessensausübung bei der zuständigen Fachbehörde. Diese hat unter besonderer Würdigung der Ausführungen des Lärmaktionsplans zu erfolgen.

In beiden Fällen erfolgt die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen auf Grundlage des § 45 StVO. EU-Recht ist hier folglich nicht berührt.

Im Folgenden wird im Einzelnen auf die Maßnahmen 1 bis 4 eingegangen:

Maßnahme 1 (Frankfurter Straße zwischen Reuteallee und Monreposstraße – B 27):

Die B 27 verbindet den nordwestlichen Teil der Region Stuttgart und ist als wichtige überörtliche Straße eine Hauptverkehrsstraße. Aufgrund der Verkehrsbelastung von über drei Millionen Fahrzeuge pro Jahr ergab sich nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Verpflichtung, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Ein Verstoß gegen EU-Recht liegt nicht vor.

Hinsichtlich der Maßnahme 1 hatte der Lärmaktionsplan Bindungswirkung bezüglich der Umsetzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO. Die umfassende Abwägung erfolgte durch die planaufstellende Kommune ohne Ermessensfehler.

Im Einzelnen:

Durch die Maßnahme „Tempo 30 nachts 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr“ wurde die Zahl der Gebäude mit einer nächtlichen Lärmbelastung von über 63 dB(A) von 44 auf nur noch ein Gebäude reduziert. Waren vor der Maßnahme über 400 Anwohnerinnen und Anwohner von einem Lärmpegel über 60 dB(A) betroffen, davon über 200 mit einer Lärmbelastung von über 63 dB(A), so sind nach der Maßnahme lediglich 170 Anwohnerinnen und Anwohner einer Belastung von über 60 dB(A) ausgesetzt. Von einem Lärmpegel über 63 dB(A) sind nach der Maßnahme lediglich noch zwei Anwohnerinnen und Anwohner betroffen. Die Maßnahme ist damit gerade im Bereich einer starken Lärmbelastung hochwirksam.

Die Maßnahme bewirkt zwar eine Verlangsamung des Verkehrsflusses, jedoch keine maßgebliche Einschränkung der Grundleistungsfähigkeit, da nachts erhebliche Leistungsreserven bestehen. Eine Verlagerungswirkung auf die parallele A 81 wäre im Prinzip erwünscht, auch wenn sie nicht ausdrücklich angestrebt wird und ein Erfolg gerade nachts eher gering bewertet würde. Akzeptanzproblemen – vor allem nachts bei geringem Gesamtverkehr – kann mit den laufenden Maßnahmen der Geschwindigkeitsüber-

wachung entgegengewirkt werden. In Anbetracht des Gesundheitsrisikos für Anlieger kann eine eingeschränkte Akzeptanz der Durchfahrenden nicht zum Maßstab für die Maßnahme gemacht werden.

Die Höhe der Lärmbelastungen und das Ausmaß an Betroffenheit (Gebäude/Menschen) machen die Maßnahme unter Betrachtung weiterer positiver städtebaulicher und verkehrlicher Folgen (geringere subjektive Trennwirkung im Stadtteil, Verlagerungen auf die A 81, höhere Verkehrssicherheit) sowie allenfalls geringerer negativer Folgen (keine spürbare Einschränkung der nächtlichen Leistungsfähigkeit, geringer erhöhter Überwachungsaufwand zur Einhaltung) dringend erforderlich. In der bisherigen Situation wurden tags und nachts massiv die Grenzen zur Gesundheitsgefährdung überschritten. Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Maßnahmen 2 bis 4:

Die Maßnahmen 2 bis 4 beziehen sich auf freiwillig in den Lärmaktionsplan einbezogene Straßen mit einer Verkehrsbelastung unter drei Millionen Kfz pro Jahr. Eine Bindungswirkung des Lärmaktionsplans gegenüber der Straßenverkehrsbehörde besteht demnach nicht.

Die Maßnahmen 2 bis 4 sind zwar im Lärmaktionsplan enthalten. Sie beruhen rechtlich aber auf Ermessensentscheidungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die Straßenverkehrsbehörde kann sich dabei die Gründe der Kommune bei der Lärmaktionsplanung zu eigen machen. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Die Straßenverkehrsbehörde hat wie folgt sachgerecht abgewogen:

Maßnahme 2:

Bei der Maßnahme 2 geht es um die Lärmreduzierung an einer Kreisstraße mit einem eher geringen Verkehrsaufkommen von 400 Kfz in der Spitzenstunde in einem allgemeinen Wohngebiet.

Durch eine bereits bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h tagsüber konnte die Lärmbelastung über 59 dB(A) deutlich reduziert werden. Waren hier zunächst 110 Anwohnerinnen und Anwohner mit dieser Lärmbelastung konfrontiert, konnte die Zahl der Betroffenen auf circa 75 Anwohnerinnen und Anwohner reduziert werden. Nachts waren allerdings weiterhin 24 Anwohnerinnen und Anwohner einer gesundheitsgefährdenden Belastung von über 55 dB(A) ausgesetzt. Durch die Ausweitung der Tempo-30-Regelung in der Nachtzeit gelingt es, dass nachts keine Anwohnerinnen und Anwohner mehr dieser Belastung ausgesetzt sind. Negative Auswirkungen (Leistungsfähigkeit, Verkehrsfluss, ÖPNV) sind durch die Ausweitung der bestehenden und akzeptierten Regelungen nicht zu erwarten. Die Ausweitung des bestehenden Tempolimits in die Nachtstunden führt zu einer einheitlichen Regelung für die gesamte dörflich geprägte Ortsdurchfahrt. Es ist damit eine gute Akzeptanz zu erwarten, da eine alternative Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h nachts weniger

wirksam wäre und Änderungen der Geschwindigkeiten von 80/50/40/30 km/h auf einer kurzen Strecke erfordern würde.

Maßnahme 3:

Bei der Maßnahme 3 handelt es sich um die Lärmreduzierung an der K 1695 im Zuge der Ortsdurchfahrt Poppenweiler.

Waren vor der Maßnahme tagsüber noch etwa 160 Anwohnerinnen und Anwohner einem Lärmpegel von über 67 dB(A) ausgesetzt – davon 23 Anwohnerinnen und Anwohner mit einer Belastung von über 70 dB(A) – reduziert sich die Zahl auf 23 Anwohnerinnen und Anwohner mit einer Belastung von über 67 dB(A), eine Belastung von 70 dB(A) wird überhaupt nicht mehr erreicht. Die Maßnahme kann deswegen als hochwirksam betrachtet werden. Nachts waren 75 Anwohnerinnen und Anwohner einer Belastung von über 60 dB(A) ausgesetzt, auch diese Belastung wird nicht mehr erreicht.

Die Leistungsfähigkeit der Straße wird nicht beeinflusst. Einer theoretischen Fahrzeitverlängerung steht die Eigenschaft des Straßenzugs als Ortsdurchfahrt mit Parkvorgängen, Fußgängerquerungen etc. entgegen, sodass im Realverkehr keine Verschlechterung der Geschwindigkeit durch Tempo 30 zu erwarten ist. Dies gilt auch für den öffentlichen Personennahverkehr, der den Stadtteil mit zwei Linien erschließt. Eine Verlagerung innerhalb des Ortsteils ist aufgrund der Straßenführungen unwahrscheinlich, eine weitere Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die am Neckar entlangführende L 1100 wäre anzustreben.

Ein wichtiger Abwägungsgrund ist auch die Herstellung einer sicheren Verkehrsführung für alle Verkehrsteilnehmer: Im Ort selber würde die Spitzenstundenbelastung über 500 Kfz pro Stunde im Prinzip Schutzstreifen für den Radverkehr erfordern, für die der Straßenraum nicht genügend Fahrbahnfläche bietet. Damit sind die Anforderungen der geltenden Empfehlungen für den Radverkehr (ERA) nicht erfüllt. Tempo 30 ermöglicht die Einhaltung des Entwurfsprinzips Mischverkehr nach der ERA 2010. Es gibt keine alternative Radverkehrsführung durch den Ort, die entsprechend attraktiv und ohne Umwege wäre.

Die doppelte Fahrbahnführung, der kurvige Streckenverlauf, die bestehenden Einschränkungen durch Parkvorgänge und die Nutzungsdichte mit zahlreichen Fußgängerquerungen lassen eine hohe Akzeptanz von Tempo 30 erwarten.

Maßnahme 4:

Die Maßnahme beruht auf zwei Rechtsgrundlagen:

Zunächst waren „gesundheitskritische“ Lärmwerte über 65 dB(A) tags für 22 Anwohnerinnen und Anwohner und 55 dB(A) nachts für 42 Anwohnerinnen und Anwohner überschritten. Durch die Maßnahme konnte die Zahl der Betroffenen in beiden Fällen stark reduziert werden.

Die Entscheidung unterstützt aber auch eine geordnete städtebauliche Entwicklung nach § 45 Absatz 1b Satz 1 Nummer 5, 2. Halbsatz StVO auf der Basis des Rahmenplans für Ludwigsburg-Oßweil. Da die Kosten der Maßnahme und denkbare negative Folgewirkungen auf Leistungsfähigkeit, Verkehrsfluss, ÖPNV und Luftqualität gering sind, enthält sie folgende Vorteile:

- Tendenzielle Unterstützung der Funktion der städtebaulichen Zielsetzung einer Entlastung des Ortskerns
- Ermöglichen einer richtliniengerechten Radverkehrsführung
- Einheitliche Regelung für die gesamte Ortsdurchfahrt
- Sicherheitsgewinn für das Queren durch Fußgängerinnen und Fußgängern

Die Alternative von 40 km/h wäre weniger wirksam und würde Änderungen der Geschwindigkeiten auf kurzer Strecke bewirken.

Der Rahmenplan für Oßweil aus dem Jahr 1991 sieht bereits die Ausweisung von Tempo 30 auf dem Streckenzug Friesenstraße–Neckargröninger Straße vor. Hierdurch wird deutlich, dass im Konzept eine einheitliche Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h im gesamten Ortsgebiet von Oßweil vorgesehen war. Dies soll unter anderem auch zur Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf das übergeordnete Straßennetz beitragen und eine städtebauliche Aufwertung des Straßenraums ermöglichen.

Im übrigen Ortsgebiet gilt bereits Tempo 30 als zulässige Höchstgeschwindigkeit, das Verkehrskonzept ist diesbezüglich weitgehend umgesetzt. Mit dem noch fehlenden Abschnitt der Neckargröninger Straße wurde die letzte Lücke geschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

6. Petition 17/959 betr. Migrationspolitik

Der Petent begehrt Folgendes:

1. Dass niemand aus Baden-Württemberg abgeschoben wird, der eine Ausbildung absolviert oder eine feste Arbeitsstelle hat, schon gar nicht in Kriegs- und Krisenländer.
2. Dass sich die Landesregierung ernsthaft dafür einsetzt, dass das Gesetz zur Beschäftigungsduldung (§ 60d Aufenthaltsgesetz), das zum 1. Januar 2020 eingeführt wurde, umgehend verbessert wird.

3. Dass großzügig eine sogenannte Ermessensduldung erteilt wird, wenn jemand nicht sämtliche Anforderungen der Beschäftigungsduldung erfüllen kann.
4. Dass allgemein bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten bei Identitätsklärung und Passpflicht im Zusammenhang mit dem Erhalt einer Beschäftigungserlaubnis viel maßvoller vorgegangen wird. Wer als Geduldeter seine Identität durch Vorlage von gültigen Identitätsdokumenten geklärt hat, sollte nicht mit einem Beschäftigungsverbot sanktioniert werden, weil die Passpflicht (noch) nicht erfüllt ist. Das Regierungspräsidium Karlsruhe und die lokalen Ausländerbehörden sollen mit jedem Antrag auf Beschäftigungserlaubnis und den diesbezüglichen Anliegen von Betroffenen und deren Anwälte und Unterstützer wohlwollend und unterstützend umgehen.
5. Dass den o. g. Forderungen entsprechende Regelungen bei einer geplanten Bundesratsinitiative vorzubringen und soweit möglich bereits im Vorgriff auf Landesebene per Ministerialerlass einzuführen sind.

Der Petent trägt vor, dass seit der Verabschiedung des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ im Sommer 2019 die Bundesregierung noch mehr auf Abschiebung als bisher setze. Von Abschiebung bedroht oder betroffen seien auch viele Geflüchtete, die gut in Deutschland integriert sind und sich in Ausbildung oder Arbeit befinden. Der Petent fordert einen anderen Umgang mit Menschen, die zur Flucht vor Kriegen, Menschenrechtsverletzungen, Elendsverhältnissen oder Umweltzerstörung gezwungen waren. Statt einer Politik und Verwaltungspraxis, die möglichst hohe Abschiebungszahlen erzeuge, will der Petent, dass jeder Einzelfall wohlwollend auf eine Bleibeperspektive geprüft wird. Dafür brauche es auch bessere Gesetze. Die mit dem Migrationspaket eingeführte und seit Januar 2020 geltende Beschäftigungsduldung (§ 60d Aufenthaltsgesetz) sei viel zu restriktiv. Das Gesetz führe dazu, dass nur sehr wenige Personen mit Duldung, die gut integriert sind und ihren Lebensunterhalt selbst sichern können, tatsächlich bleiben dürfen. Vor allem fehle dieser Regelung die Rechtssicherheit, die die Arbeitgeber bräuchten und gefordert hätten. Die großzügigere Erlaubnis für Arbeit und Ausbildung mit Bleiberecht führe auch dazu, dass diese Menschen ihren Lebensunterhalt selbst sichern könnten und dass Desintegrationsprozesse vermieden würden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Auch bei Personen, die – etwa wegen eines rechtskräftig abgelehnten Asylantrags – vollziehbar ausreisepflichtig sind, gibt es verschiedene Möglichkeiten, eine sichere Bleibeperspektive in Deutschland zu erlangen.

So besteht im Rahmen der sogenannten 3+2-Regelung die Möglichkeit eine Ausbildungsduldung (§ 60c Aufenthaltsgesetz – AufenthG) zu erhalten, die nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in eine für zwei

Jahre zu erteilende Aufenthaltserlaubnis mündet (§ 19d AufenthG).

Daneben kann durch eine Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) eine sichere Bleibeperspektive erlangt werden. Im Rahmen der Informationskampagne „Neujustierung der Aufenthaltsbeendigung“ wurden im September 2021 über 10 000 Geduldete in Beschäftigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe angeschrieben und über die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer Beschäftigungsduldung informiert, damit dieses Bleiberecht verstärkt in Anspruch genommen wird.

Weiterhin kann bei nachhaltiger Integration im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erlangt werden.

Diese Möglichkeiten werden von der zuständigen Ausländerbehörde vielfach geprüft, bevor eine Abschiebung eingeleitet wird.

Falls die Voraussetzungen der o. g. Vorschriften nicht erfüllt werden und daher keine Bleibeperspektive besteht, gilt nach § 58 Absatz 1 AufenthG: Bei vollziehbarer Ausreisepflicht, keiner freiwilligen Ausreise innerhalb der gesetzten Frist und wenn keine Abschiebungshindernisse vorliegen, ist die Aufenthaltsbeendigung nach dem Aufenthaltsgesetz zwangsweise durchzuführen. Soweit Abschiebungen in den jeweiligen Zielstaat möglich sind und alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, haben die Landesbehörden geltendes Bundesrecht zwingend umzusetzen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten (Ist-Vorschrift).

Ein pauschaler Ausschluss von Abschiebungen von Personen, die eine Ausbildung absolvieren oder eine feste Arbeitsstelle haben, ist daher nicht möglich.

Zu 2. und 5.:

Nach dem Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien ist geplant, die Beschäftigungsduldung zu entfristen und die Anforderungen realistisch und praxistauglich zu gestalten (Seite 110 des Koalitionsvertrags). Im Rahmen des geplanten Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene wird sich das Land Baden-Württemberg positionieren.

Eine sogenannte Vorgriffsregelung im Hinblick auf die geplante Änderung der Beschäftigungsduldung ist seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration nicht geplant.

Im Rahmen der Gewaltenteilung ist die Legislative für die Gesetzgebung zuständig, die Exekutive für die Anwendung der geltenden Gesetzeslage. Die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbarten Änderungen der Beschäftigungsduldung müssen – um Wirksamkeit zu entfalten – vom Bundesgesetzgeber in Gesetzesform gegossen werden. Bislang sind hinreichende Details einer möglichen Regelung nicht bekannt.

Zu 3.:

Die Erteilung einer sogenannten Ermessensduldung, wenn jemand nicht sämtliche Anforderungen der Beschäftigungsduldung erfüllen kann, ist rechtlich nicht möglich, da der Gesetzgeber mit der Beschäftigungsduldung eine abschließende Regelung getroffen hat, mit der eine umfassende Sperrwirkung einhergeht. Neben § 60d AufenthG besteht daher im Anwendungsbereich der Norm kein Raum für die Erteilung von Ermessensduldungen gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG.

Zu 4.:

Gemäß der Ziffer 60d.1.1 und 60c.2.3.2 der Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (BGBl. I 2019, S. 1021) wird die Identität am sichersten mit einem gültigen Pass oder Passersatz oder einem sonstigen vom Herkunftsstaat ausgestellten Personalausweis nachgewiesen. Hilfsweise kann die Identität auch mit einem abgelauenen Pass, Passersatz oder einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild, jeweils im Original, nachgewiesen werden. In Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorgelegt werden kann, kann die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden. So sind amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, soweit sie die Möglichkeit der Identifizierung bieten, wie beispielsweise ein Wehrpass, Führerschein, Konsularkarte, Laissez-Passer oder andere Heimreisedokumente des Herkunftsstaats, Dienstausweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild.

Ist der Ausländer nicht im Besitz der vorgenannten Dokumente und können diese auch nicht beschafft werden, so können im Zuge einer Gesamtschau mehrerer Indizien geeignete amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis der Identität in Betracht kommen, wie beispielsweise eine Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen. Bei der Gesamtschau können elektronisch abgelegte Identitätsdokumente mit Lichtbild den Nachweiswert dieser Dokumente steigern. Im Übrigen gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze zur Beweisführung zur Klärung der Identität.

Die Klärung der Identität von Ausländern ist als zentrales Element des Aufenthaltsrechts von besonderer Bedeutung und wird auch im Koalitionsvertrag auf Landesebene hervorgehoben. Ein Staat muss aus Sicherheitsgründen wissen, wer sich auf seinem Territorium aufhält. Es muss feststehen, dass der Ausländer die Person ist, für die er sich ausgibt; eine Verwechslungsgefahr muss ausgeschlossen sein.

Aber auch die gesetzlich vorgesehene, gebotene und völkerrechtlich zulässige Steuerung der Zuwanderung kann nur funktionieren, wenn bei illegal eingereisten

Ausländern, deren Identität geklärt ist und – falls kein Bleiberecht besteht – die Ausreisepflicht durchgesetzt werden kann.

Eine ungeklärte Identität gehört mit zu den häufigsten Gründen, aus denen Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländer, die das Land nicht freiwillig verlassen, scheitern.

Grundsätzlich muss der Ausländer gemäß § 48 Absatz 1 AufenthG seinen Pass, seinen Passersatz oder seinen Ausweisersatz bei der Ausländerbehörde vorlegen.

Nach § 48 Absatz 3 AufenthG ist der Ausländer – wenn er keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt – verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, der zuständigen Ausländerbehörde auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die der Ausländerbehörde keine gültigen Reisedokumente vorgelegt haben, werden auf ihre gesetzlichen Mitwirkungspflichten nach den aufenthalts- bzw. asylrechtlichen Bestimmungen schriftlich hingewiesen.

Sollten nach diesem Hinweis weiterhin keine gültigen Reisedokumente vorgelegt werden, ergeht in der Regel eine entsprechende Verfügung, die die Betroffenen verpflichtet, gültige Reisedokumente vorzulegen oder im Falle des Nichtbesitzes die erforderlichen Handlungen zur Erlangung eines entsprechenden Dokuments vorzunehmen. Eingefordert werden hierbei die dem Ausländer möglichen und zumutbaren Handlungen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen nach § 60b Absatz 3 Nummer 1 bis 6 AufenthG. Danach ist dem Ausländer regelmäßig zumutbar,

- in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrags durch die Behörden des Herkunftsstaats nach dem Recht des Herkunftsstaats zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
- bei Behörden des Herkunftsstaats persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaats erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,
- eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaats, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern

hiervon die Ausstellung des Reisedokuments abhängig gemacht wird,

- sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokuments abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,
- die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und
- erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern aufgrund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaats mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

Bei der Frage, ob die Identität des Ausländers geklärt ist, handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung, die die zuständige Ausländerbehörde unter Berücksichtigung der oben genannten Vorgaben vornimmt. Pauschale Rechtsfolgen aus einer Nichtvorlage eines Passes können daher nicht abgeleitet werden.

Die Praxis in Baden-Württemberg folgt aus den geltenden bundesgesetzlichen Vorgaben. An diese sind die zuständigen Ausländerbehörden gebunden.

Die Möglichkeit eines Zug-um-Zug-Verfahrens ist in den Anwendungshinweisen des Landes Baden-Württemberg zu § 25b AufenthG aufgeführt.

Wie dort ausgeführt, stellt ein Zug-um-Zug-Verfahren im Rahmen einer Zielvereinbarung einen gangbaren Weg dar, um die Identitätsklärung und Passbeschaffung zu erreichen. Dabei kann die zuständige Ausländerbehörde, wenn ihr Ausländer bekannt sind, denen eine gute Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse gelungen ist und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis maßgeblich an bisher fehlenden zumutbaren Bemühungen zur Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung scheitert oder wenn eine entsprechende Person auf die Ausländerbehörde zukommt, eine Zielvereinbarung darüber schließen, welche Vorleistungen seitens des Ausländers erbracht werden müssen, um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zu schaffen. Voraussetzung dafür ist, dass ernsthafte Bemühungen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten erwartet werden können. Für den für die Identitätsklärung und Passbeschaffung erforderlichen Zeitraum kann vorerst eine weitere Duldung erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis darf in diesen Fällen jedoch erst erteilt werden, wenn die Identität nachgewiesen und der Pass beschafft wurde.

Die Ausbildungsduldung in § 60c AufenthG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Bleibeperspektive für geduldete Ausländer in Ausbildung.

Im Bereich des Aufenthaltsrechts kommt dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu. Regelungsbereiche verbleiben den Ländern daneben lediglich, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Mit der Ausbildungsduldung hat der Bund festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ausreisepflichtigen Personen in Ausbildung eine Bleibeperspektive eröffnet wird. Gemäß § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a) AufenthG ist dafür unter anderem erforderlich, dass eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen wurde.

Im Bereich der Pflegehilfskräfte kann aber darüberhinausgehend die Spezialregelung des § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b) AufenthG Anwendung finden. In dieser Norm ist geregelt, dass einem abgelehnten Asylbewerber (bzw. einem Geduldeten, § 60c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 b), Nummer 2 AufenthG), der eine Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, eine Ausbildungsduldung zu erteilen ist. Das bedeutet, dass – wenn an eine aufgenommene Pflegehelferausbildung eine Ausbildung als Pflegefachkraft angeschlossen werden soll (und dafür eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt) – eine Ausbildungsduldung erteilt werden kann, obgleich es sich bei der Pflegehelferausbildung nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung handelt.

Sofern aber auch diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kann weder eine Ausbildungsduldung noch eine Ermessensduldung erteilt werden. Der Bundesgesetzgeber hat die Ausbildungsduldung als eine Duldung aus dringendem persönlichen Grund nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG ausgestaltet. Für die in § 60c AufenthG geregelten Konstellationen stellt diese Norm eine abschließende bundesgesetzliche Regelung dar. Deshalb können Ermessensduldungen nicht zur Überbrückung fehlender Voraussetzungen des § 60c AufenthG erteilt werden. Dies hindert gemäß § 60c Absatz 8 AufenthG jedoch nicht die Erteilung von Ermessensduldungen gemäß § 60a Absatz 2 AufenthG, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen.

Hinsichtlich aktueller Gesetzesänderungen auf Bundes- und Länderebene ist auszuführen, dass das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg am 2. August 2022 Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG erlassen hat. Diese regeln im Kern eine Verkürzung der nach § 25b AufenthG (in der bis zum 30. Dezember 2022 geltenden Fassung) erforderlichen Voraufenthaltszeiten von acht bzw. im Falle des Zusammenlebens mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft von sechs Jahren um jeweils bis zu zwei Jahre im Falle besonderer Integrationsleistungen.

Diese Anwendungshinweise erleichterten es Geduldeten, insbesondere solchen in Ausbildung oder Beschäftigung, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten zu können.

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 ist das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in Kraft getreten. Seitdem kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG Geduldeten schon bei Voraufenthaltszeiten von sechs bzw. im Falle des Zusammenlebens mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft von vier Jahren erteilt werden, ohne dass besondere Integrationsleistungen erforderlich sind.

Auch wurde die für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erforderliche Voraufenthaltszeit von vier auf drei Jahre verkürzt.

Durch diese Gesetzesänderungen wurde es Geduldeten, insbesondere gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie solchen in Ausbildung oder Beschäftigung, erleichtert, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erhalten zu können.

Mit o. g. Gesetz wurde auch § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) eingeführt, welcher die Erteilung einer 18-monatigen Aufenthaltserlaubnis an Geduldete, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 fünf Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und die keine erheblichen Straftaten begangen haben, ermöglicht. Im Anschluss daran kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erteilt werden.

§ 104c AufenthG ermöglicht es einem erheblichen Teil der in Baden-Württemberg Geduldeten, ihren Aufenthalt zu legalisieren. Insbesondere sich in Ausbildung befindliche Geduldete und Geduldete in Beschäftigung haben gute Aussichten im Anschluss an das Chancen-Aufenthaltsrecht eine langfristige Bleibeperspektive mittels der Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu erhalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

7. Petition 17/1133 betr. Bausache

Die Petentin begehrt die Aufhebung eines Bebauungsplans, der die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters und eines Drogeriemarkts schafft sowie die Aufhebung der bereits erteilten Baugenehmigungen. Darüber hinaus möchte die Petentin einen Baustopp erreichen. Die Petentin stützt ihr Anliegen darauf, dass die Ansiedlung des Lebensmittelvollsortimenters

und des Drogeriemarkts gegen raumordnerische Vorgaben verstoßen würden.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Örtliche Gegebenheiten und Verfahrensstand:

In der Gemeinde X existiert ein Discounter, welcher sich schräg gegenüber dem genehmigten Vorhabenstandort auf der anderen Seite der H.-Straße befindet. An das Gemeindegebiet der Gemeinde X grenzt der Ortsteil Z der Stadt Y. Durch den Ortsteil Z fließt auf der L.-Straße der u. a. von der Gemeinde X kommende Verkehr. Unmittelbar an der L.-Straße liegt ein Lebensmittelvollsortimenter.

Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat der Gemeinde X am 27. Oktober 2021 als Satzung beschlossen; vom Landratsamt am 19. November 2021 genehmigt und ist am 16. Dezember 2021 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan setzt ein „Sondergebiet Einzelhandel“ mit zwei Teilbereichen fest. Der Bebauungsplan ermöglicht im Teilbereich 1 „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel“ die Realisierung eines Lebensmittelmarkts mit 1 300 m² Verkaufsfläche und im Teilbereich 2 „Ladengebiet“ die Realisierung eines Drogeriemarkts mit 650 m² Verkaufsfläche.

Auf der Grundlage des Bebauungsplans hat das Landratsamt am 11. Mai 2022 den Bauantrag A. auf der Gemarkung X (H.-Straße 99) genehmigt. Die Baugenehmigung wurde am 17. Juni 2022 bestandskräftig. Des Weiteren hat das Landratsamt den Bauantrag B. auf Grundstück der Gemarkung X (H.-Straße 95) am 5. Mai 2022 genehmigt. Auch diese Baugenehmigung wurde am 17. Juni 2022 bestandskräftig.

Vorgeschichte:

Die Petentin hat sich bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt und ihre Einwendungen entsprechend eingebracht. Diese hat die Gemeinde in ihrer Abwägung behandelt.

Auch die Stadt Y hatte sich im Bebauungsplanverfahren gegen das Vorhaben ausgesprochen. Daraufhin wurde die geplante Verkaufsfläche für das Vorhaben reduziert. Die Auswirkungsanalyse der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) stellte zunächst auf einen Lebensmittelmarkt mit 1 800 m² Verkaufsfläche und einen Drogeriemarkt mit 800 m² Verkaufsfläche ab. Das Gutachten wurde am 27. April 2020 und am 15. Januar 2021 überarbeitet. In der Überarbeitung vom 15. Januar 2021 sind Empfehlungen des Gutachters enthalten, die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarkts auf 1 300 m² und die des Drogeriemarkts auf 650 m² zu reduzieren, um alle einzelhandelsbezogenen raumordnerischen Ge- und Verbote einzuhalten. Diese Reduzierung hat in den Bebauungsplan entsprechend Eingang gefunden.

Der Regionalverband hat im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans nach der Redu-

zierung der zulässigen Verkaufsflächen der Planung grundsätzlich zugestimmt.

Die Petentin hat mit Eingabe vom 12. Februar 2022 beim Regierungspräsidium die Aufhebung des Bebauungsplans gefordert und mit Schreiben vom 14. Februar 2022 eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat erhoben. Das Regierungspräsidium teilte der Petentin mit Schreiben vom 14. März 2022 mit, dass die höhere Raumordnungsbehörde die Einzelhandelsmärkte unter Anwendung der einschlägigen raumordnerischen Ge- und Verbote als raumverträglich bewertet. Auf die raumordnerischen Zielfestlegungen ging das Regierungspräsidium in diesem Schreiben ausführlich ein.

Mit Schreiben vom 30. April 2022 hat sich die Petentin an das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen gewandt und die Aufhebung des Bebauungsplans sowie der Baugenehmigungen gefordert.

Stellungnahmen im Petitionsverfahren:

Die Petentin ist der Ansicht, der Bebauungsplan verstoße gegen Ziele der Raumordnung. Sie sieht das Fortbestehen des bestehenden Lebensmittelvollsortimenters in der Stadt Y durch die geplanten Märkte als gefährdet an. Auch den Fortbestand des Discounters in der Gemeinde X betrachtet die Petentin als gefährdet.

Die Gemeinde ist der Ansicht, Ziele der Raumordnung würden durch den Bebauungsplan nicht verletzt. Weder seien die Überlebensfähigkeit des Discounters noch des Lebensmittelvollsortimenters durch die geplanten Märkte gefährdet.

Der Auffassung der Gemeinde schließt sich das Landratsamt vollumfänglich an.

Ebenso schließt sich das Regierungspräsidium der Auffassung der Gemeinde an. Raumordnerische Regelungen sind auch aus Sicht des Regierungspräsidiums durch die geplanten Vorhaben nicht verletzt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Im vorliegenden Fall wurden die Baugenehmigungen zum Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters und eines Drogeriemarkts auf Grundlage von § 58 Landesbauordnung (LBO) am 11. bzw. 5. Mai 2022 erteilt. Beide Baugenehmigungen sind seit 17. Juni 2022 bestandskräftig.

Nachdem der Bebauungsplan nach § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten ist, bestand jedenfalls ab diesem Zeitpunkt gemäß § 58 Absatz 1 LBO ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern das Vorhaben wie vorliegend den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und keine weiteren von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Dies ist auch dann der Fall, wenn vorgetragen wird, der Bebauungsplan sei formell oder materiell rechts-

widrig zustande gekommen. Sofern im Bauleitplanverfahren Verfahrens- oder Formfehler vorliegen, wird der Bauleitplan nicht automatisch unwirksam. Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans insgesamt oder einzelner Festsetzungen kann nur im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung im Wege der Normenkontrolle festgestellt werden. Die Verwaltung hat keine Normverwerfungskompetenz für als Satzungen beschlossenen Bauleitpläne der Kommunen. Dies ist allein Aufgabe der Gerichte. Soweit die Petentin die Aufhebung des Bebauungsplans begehrt, wäre dies demnach im Wege der Normenkontrolle innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu verfolgen.

Nach Ansicht des Ministeriums ist die Auffassung des Regierungspräsidiums, wonach im vorliegenden Fall keine Verstöße gegen Ziele der Raumordnung festzustellen sind, zutreffend.

Auch die von der Petentin begehrte Einstellung der Bauarbeiten kann vorliegend nicht angeordnet werden. Dies wäre nach § 64 Absatz 1 LBO nur möglich, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet würden. Da die Errichtung der beiden Märkte auf Grundlage der beiden bestandskräftigen Baugenehmigungen vom Mai 2022 erfolgt, sind die Voraussetzungen für eine Baueinstellung hier nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

8. Petition 17/1862 betr. Erweiterung einer Deponie

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Erweiterung einer Deponie und ist der Auffassung, dass bei der Erweiterung der Deponie die Belange des Denkmalschutzes nicht ausreichend berücksichtigt werden. Zudem wird bemängelt, dass die Betreiberin ihren Verpflichtungen zur Rekultivierung nicht nachgekommen ist. Der Petent fordert ferner einen sofortigen Planungsstopp sowie die Überprüfung der Standortwahl.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die Betreiberin plant eine Erhöhung des Deponieabschnitts V sowie eine Erweiterung der Deponie um Deponieabschnitt VI. Die vorgesehene Erweiterungsfläche lehnt sich an den Osthang des Deponieabschnitts V an.

Zu dem angestrebten Planfeststellungsverfahren fand am 13. Oktober 2020 ein Scoping-Termin statt, in

dem das Projekt durch die Vorhabenträgerin vorgestellt wurde. Thematisiert wurden u. a. die Standortsuche, der Flächenverbrauch, das zu schaffende Deponievolumen, die Abfallarten, die Überdeckung von Grundwassermesspegeln, die Wiederbewaldung sowie die Sickerwasser- und Oberflächenwasserableitung. Teilgenommen haben die fachlich betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist u. a. die Frage der Standortwahl, des Denkmalschutzes und auch die Rekultivierung der Deponie zu klären. Derzeit ist der Planfeststellungsantrag unvollständig, da zu den Themenbereichen Denkmalschutz und Forst offene Punkte vorhanden sind.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Für die Zulassung einer Deponie ist eine Planfeststellung gemäß § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bei der zuständigen Abfallbehörde zu beantragen. Für die Erweiterung der Deponie liegt zwar dem Regierungspräsidium ein Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung und Erweiterung der Deponie vor. Dieser ist jedoch noch nicht vollständig. Das Regierungspräsidium als Zulassungsbehörde nimmt eine beratende und zugleich aufklärende Funktion wahr. Es informiert die Vorhabenträgerin über die materiellen Anforderungen, denen das Vorhaben entsprechen muss.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein laufendes Verfahren, in dessen Rahmen nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden wird. Zu den Themen Denkmalrecht und Rekultivierung kann erst im anstehenden abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren eine abschließende Beurteilung erfolgen. Sobald die Antragsunterlagen dem Regierungspräsidium vollständig vorliegen, hat der Petent die Möglichkeit, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung seine Anliegen vorzubringen.

Ein wie vom Petenten geforderter Planungsstopp ist, solange die Antragsunterlagen nicht vollständig vorliegen und geprüft werden können, nicht möglich. Auch die Prüfung der Anforderungen für eine Erweiterung der Deponie beginnt erst mit Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen.

Zum Themenkomplex „Wiederbewaldung/Rekultivierung“ wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen auch unabhängig vom aktuellen abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren durch das Regierungspräsidium bearbeitet werden kann. Ein eventuelles Scheitern des Planfeststellungsverfahrens hat daher – anders als vom Petenten befürchtet – nicht die Folge, dass Wiederbewaldung und Rekultivierung nicht mehr durchgeführt werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

9. Petition 17/1866 betr. Förderung von Photovoltaikanlagen

Die Petentin bemängelt, dass eine Förderung für die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen zurückgenommen worden sei.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass je nach Bundesland Fördermaßnahmen für die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen zum 1. April 2022 zurückgenommen worden seien. Dies sei ein paradoxes, wirtschaftlich unlogisches Verhalten und stehe im Widerspruch zum Ziel, eine Unabhängigkeit von fossilen Ressourcen zu erreichen und eine auch für Nachkommen bewohnbare Welt zu erhalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass in Baden-Württemberg zum 1. April 2022 eine Fördermaßnahme für die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen zurückgenommen worden ist. Installation und Betrieb einer Photovoltaikanlage werden insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) durch den Bund gefördert. Gewährleistet ist ein auf etwa zwanzig Jahre befristeter gesetzlicher Vergütungsanspruch für den Strom, der in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird. Jede Photovoltaikanlage mit Netzanschluss unterliegt grundsätzlich den Regelungen und Vorgaben des EEG und kann von einer Förderung profitieren. Unter Beachtung der Maßgaben des EU-Beihilferechts sowie des § 80a EEG ist – neben der Förderung des Bundes durch das EEG – eine ergänzende Förderung des Solarausbaus durch die Bundesländer zwar grundsätzlich möglich, eine Fördermaßnahme für die Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen besteht in Baden-Württemberg aber nicht und wurde auch nicht zum 1. April 2022 zurückgenommen. Das Land Baden-Württemberg fördert Forschungsvorhaben und Pilotprojekte, zum Beispiel im Bereich der Agri-Photovoltaik.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

10. Petition 17/2112 betr. Rundfunkbeitrag, Befreiung Zweitwohnung

Der Petent bittet um die Überprüfung der antragsgebundenen Rundfunkbeitragsbefreiung des § 4a Absatz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBSStV).

Er habe sich gemeinsam mit Freunden eine Zweitwohnung im Jahr 2021 zugelegt. Diese Wohnung habe er zunächst nicht beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice angemeldet. Hierauf sei er vom Einwohnermeldeamt auch nicht hingewiesen worden. Einen entsprechenden Antrag habe er daher erst im

Jahr 2023 gestellt. Er müsse daher Rundfunkbeiträge bis zur Antragsstellung zahlen. Dies verstoße seiner Ansicht nach gegen den Geist des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2018. Einen Widerspruch habe er gleichwohl nicht eingelegt, da dies wenig Aussicht auf Erfolg habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent wünscht eine rückwirkende Befreiung seiner Nebenwohnung. Gemäß § 4a Absatz 2 RBStV beginnt eine Befreiung grundsätzlich ab dem Monat, in dem der Antrag beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice eingeht. Eine rückwirkende Befreiung ist möglich, sofern eine solche innerhalb von drei Monaten beantragt wird, nachdem der Antragssteller Inhaber der Nebenwohnung geworden ist.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind auch nach dem eigenen Vortrag des Petenten nicht erfüllt. Einen Widerspruch hat er nicht eingelegt, sodass von der Bestandskraft des Bescheids auszugehen ist.

Im Kern geht der Petent davon aus, dass eine Befreiung auch ohne Antrag hätte erfolgen müssen und § 4a Absatz 2 RBStV damit Sinn und Zweck des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2018 unterlaufe. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 18. Juli 2018 jedoch zum einen festgestellt, dass eine rückwirkende Befreiung anlässlich einer Doppelbelastung durch Haupt- und Nebenwohnung ausschließlich dann in Betracht kommt, wenn dies Gegenstand eines angegriffenen Festsetzungsbescheids ist. Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht im selben Urteil erkannt, dass die Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen gesetzgeberisch wie vorliegend von einer Antragstellung sowie einem Nachweis der Anmeldung von Erst- und Zweitwohnung als solche abhängig gemacht werden kann, um dadurch Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden. An diese gesetzliche Regelung, welche die Zielvorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt, ist der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice gebunden. Das Verhalten ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. September 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

11. Petition 17/2114 betr. Rundfunkbeitrag, Programmangebot

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seiner Petition zunächst gegen seiner Ansicht nach fehlerhafte Mahnbescheide und Zahlungsaufforderungen des ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice. Da er seine Beiträge auch für die Zweitwohnung immer erst auf Rechnung bezahle, habe er, nachdem er Rechnungen nicht mehr erhalten habe, die Zahlungen eingestellt. Nach erfolgter Mahnung habe er Mahngebühren zahlen müssen. Eine Umstellung des Systems, nach dem eine Rechnungstellung nicht mehr erfolge, sei ihm jedoch nicht mitgeteilt worden. Im Nachgang habe er einen Dauerauftrag eingerichtet und gleichwohl für ihn unverständliche Mahnschreiben mit ebenso unverständlichen Fehlbeträgen erhalten. Das Geschäftsmodell des Beitragsservice sei getragen von schikanösem Geschäftsgebaren (im Folgenden: Zu 1. – Beitragskonto A).

Weiter habe er seinen Arbeitsplatz vorübergehend vom 15. September 2022 bis zum 14. März 2023 in S. gehabt, sodass ein Pendeln ob der Entfernung nicht möglich gewesen sei. Aufgrund der angespannten Wohnungsmarktsituation habe er das Risiko nicht eingehen wollen, eine neue Wohnung zu suchen. Er habe sich folglich ein Pensionszimmer angemietet, ohne seinen Wohnsitz in B. aufzugeben. Für das Pensionszimmer habe er gleichfalls Rundfunkbeiträge zahlen müssen. Er sehe es jedoch nicht ein, Rundfunkbeiträge für eine Wohnung zu zahlen, die er sechs Monate lang nicht betreue. Da er auch nicht zeitgleich an zwei Wohnungen sein könne, habe er für die Wohnung in B. auch keine Rundfunkbeiträge zu zahlen (im Folgenden: Zu 2. – Beitragskonto B).

Darüber hinaus erschließe es sich ihm nicht, warum er überhaupt Rundfunkbeiträge zu zahlen habe. Er selbst könne keinen Nutzen oder Vorteil aus dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ziehen. Das Programm sei für ihn nicht ansprechend. Er selbst habe sich etwa nie für Sport interessiert, gleichwohl habe er die Kosten für eine Übertragung mitzutragen. Selbiges gelte auch für die Unterhaltungssparte. Weiter würden Informationen inhaltlich fehlerhaft wiedergegeben werden. Es sei möglich, den Zugang auf die Beitragszahler zu beschränken, sodass diejenigen, die nicht zahlen wollen, befreit werden könnten (im Folgenden: Zu 3.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1. – Beitragskonto A:

Der SWR führt aus, das Beitragskonto sei für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2021 geführt worden. Hierbei seien Zahlungen bis einschließlich Dezember 2017 regelmäßig gezahlt worden. Aufgrund von darauffolgenden Zahlungsverzögerungen sei mit Festsetzungsbescheid vom 2. Oktober 2018 ein Säumniszuschlag in Höhe von 8 Euro erhoben worden. Am 22. Oktober 2018 habe der Petent per E-Mail mitgeteilt, dass er tatsächlich nicht bezahlt habe, da er eine Rechnung nicht erhalten habe. Der

Betragservice habe den Petenten am 14. Dezember 2018 darüber informiert, dass bei Beitragskonten, die einen Rückstand aufwiesen, Zahlungsaufforderungen nicht mehr versendet werden würden. Da es sich beim Rundfunkbeitrag um eine Schickschuld handele, sei eine Zahlungsaufforderung nicht zwingend erforderlich. Zeitgleich erhielt der Petent die Kopie einer Zahlungsaufforderung für die streitgegenständliche Beitragsperiode, welche er nach eigenen Angaben damals nicht erhalten habe.

In der Folgezeit habe der Petent einen Dauerauftrag eingerichtet, ein Ausgleich des Kontos sei erst mit Zahlung vom 22. April 2022 nach Abmeldung des Beitragskontos zum 31. Dezember 2021 erfolgt.

Gleichwohl seien in der Folgezeit weitere Überweisungen durch den Petenten erfolgt. Über das sich daraus ergebende Guthaben in Höhe von 83,80 Euro sei der Petent mit Schreiben vom 23. Mai 2022 informiert und um Bekanntgabe einer Bankverbindung für die Rücküberweisung gebeten worden.

Zu 2. – Beitragskonto B:

Der Petent hat nach Angaben des SWR am 15. April 2022 ein neues Beitragskonto für eine Wohnung in B. ab dem 1. Februar 2022 angemeldet. Mit E-Mail vom 6. Juni 2022 teilte er mit, seine neue Zweitwohnung angemeldet und ein Schreiben wegen zu viel bezahlter Rundfunkbeiträge erhalten zu haben.

Mit Schreiben vom 6. Juli 2022 sei dem Petenten bestätigt worden, dass das Guthaben des Beitragskontos A in Höhe von 83,80 Euro auf das Beitragskonto B umgebucht worden sei.

Am 12. September 2022 habe der Petent darüber informiert, dass er eine Mahnung erhalten habe, die für ihn nicht nachvollziehbar sei, da er für das erste Quartal 2022 36,72 Euro überwiesen und einen Dauerauftrag über 55,08 Euro eingerichtet hätte. Außerdem wolle er den Beitrag für sechs Monate aussetzen, da er für diesen Zeitraum beruflich nach S. abgeordnet sei und daher die Zweitwohnung in B. nicht nutzen könne.

Am 27. September 2022 sei der Petent darauf hingewiesen worden, dass eine Abmeldung der Wohnung wegen vorübergehender Abwesenheit nicht möglich sei und es noch einen offenen Betrag über 26,36 Euro gebe.

Am 10. März 2023 habe er nochmals reklamiert, dass die Berechnung nicht stimmen könne. Er müsste sogar ein Guthaben haben, da er seine Zweitwohnung von 15. September 2022 bis 14. März 2023 nicht nutzen konnte.

Der Beitragservice habe hierauf erneut mitgeteilt, dass eine Abmeldung für nur eine vorübergehende Abwesenheit nicht möglich sei und dass grundsätzlich für jede Wohnung Rundfunkbeitrag zu entrichten sei.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass Pensionszimmer gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht unter den Wohnungsbegriff des

Rundfunkbeitragsstaatsvertrags fallen. Der Wohnsitz in B. verliert indes nicht schon allein deshalb seine Wohnungseigenschaft, weil der Petent diese bloß vorübergehend nicht mehr aufsucht. Ein Fall einer Befreiung für eine Nebenwohnung im Sinne des § 4a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag liegt daher auch nach diesseitigem Dafürhalten nicht vor.

Weiter führt der SWR aus, dass das Beitragskonto des Petenten zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme einen Rückstand in Höhe von 42,36 Euro ausweise.

Insgesamt seien 24 Euro Säumniszuschläge angefallen, wobei 8 Euro aus dem mittlerweile abgemeldeten Beitragskonto verblieben, die aber mit einer erfolgten Zahlung vom 22. April 2022 verrechnet worden seien. Dies habe zur Folge, dass auf das neue Konto 36,72 Euro umgebucht werden konnten. Sofern der Petent im Rahmen der Petition angebe, für drei Wohnungen Beiträge zu entrichten und aus seiner Datenangabe eine Wohnung in E. hervorgehe, liege eine Anmeldung für eine solche Wohnung nicht vor, sodass sich der Vortrag insofern nicht erschließe. Man gehe davon aus, dass eine solche Wohnung bereits auf einen anderen Mitbewohner bzw. eine andere Mitbewohnerin angemeldet sei.

Zu 3.:

Sofern der Petent den Rundfunkbeitrag an sich ablehnt, da er selbst hiervon nicht unmittelbar profitiere und er auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht nutze, ist auszuführen, dass die Rundfunkbeitragspflicht seit dem 1. Januar 2013 wohnungsbezogen erhoben wird. Das bedeutet, dass im Grundsatz für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Rechtsgrundlage hierfür ist der sogenannte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) im Rang eines Landesgesetzes. Der Staatsvertrag umfasst die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags, der damit von Gesetzes wegen zu bezahlen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 festgestellt, dass der Rundfunkbeitrag für Erstwohnungen im privaten Bereich verfassungsgemäß ist.

Hintergrund für die Umstellung von einer gerätebezogenen Rundfunkgebühr auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag zum 1. Januar 2013 war die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung. Diese hat den Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten – z. B. mit Smartphones und Tablets – sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise von Laptops und Smartphones. Der Gesetzgeber hat den geräteunabhängigen Anknüpfungspunkt gewählt, weil statistische Daten zeigen, dass in so gut wie allen Wohnungen, Betriebsstätten und auch Kraftfahrzeugen die Möglichkeit zum Empfang der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegeben ist. Hintergrund dieser Regelungen

ist die vom Gesetzgeber anzuwendende Typisierung und Generalisierung. Deren Notwendigkeit wurde auch von der Rechtsprechung anerkannt. Danach ist der Gesetzgeber befugt, bei der Ordnung von Massenerscheinungen – auch unter Inkaufnahme vereinzelter unvermeidbarer Härten – generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu verwenden. Beim Beitragseinzug mit knapp 46 Millionen Beitragskonten ist von einem solchen Fall von Massenverwaltung auszugehen.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über den Rundfunkbeitrag ist verfassungsrechtlich abgesichert. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ein aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes abgeleiteter Anspruch auf funktionsgerechte Finanzausstattung zu. Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fließen daher Mittel aus dem Rundfunkbeitrag zu, die sich aber streng an ihrem Bedarf orientieren, den die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, eine unabhängige und sachverständig besetzte Kommission, regelmäßig ermittelt und der in der Folge durch die Länder gesetzlich umgesetzt wird. Der Rundfunkbeitrag ist folglich von Gesetzes wegen zu zahlen und als Beitrag qualifiziert. Der mit der Erhebung des Rundfunkbeitrags ausgeglichene Vorteil liegt in der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können. Auch dies hat das Bundesverfassungsgericht in der bereits zitierten Entscheidung ausgeführt. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk innerhalb des dualen Rundfunksystems eine besondere Bedeutung zu kommt, was das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt. Durch die beitragsbasierte Finanzierung soll der öffentliche Rundfunk unabhängig vom Markt und damit unabhängig von den Mechanismen von Angebot und Nachfrage existieren können. Er hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationalität als der der marktwirtschaftlichen Anreize folgt. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Denn der publizistische und ökonomische Wettbewerb führt nicht automatisch dazu, dass in den Rundfunkprogrammen die Vielfalt der in einer Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abgebildet wird. Vor diesem Hintergrund kommt ein System nach dem „pay-per-use“ Grundsatz nicht in Betracht. Denn ein solches System wäre auf schlichte Massenattraktivität und Gewinnmaximierung ausgerichtet und würde eine hinreichende Vielfalt im Angebot nicht sicherstellen.

Dies hätte daneben auch zur Folge, dass nicht Zahlungsfähige von der Nutzung ausgeschlossen wären.

Sofern der Petent zuletzt ausführt, dass sowohl der Informationsgehalt als auch die konkrete Ausgestaltung bestimmter Programme nicht seinen Ansprüchen genügten, sodass durch bestimmte Programme gegen journalistische Grundsätze, die Meinungsvielfalt oder die Ausgewogenheit der Angebote verstoßen werde, so ist für die konkrete Beschwerde zum Programm das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der Programmverantwortlichen zunächst zuständig. Denn die staatliche Rechtsaufsicht ist grundsätzlich subsidiär gegenüber einer Gremienbehandlung oder einer gerichtlichen Befassung. Dies ist in der Rundfunkfreiheit begründet, welche in erster Linie Freiheit vor staatlichem Einfluss bedeutet.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. September 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

12. Petition 17/2040 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt den Rückbau eines Daches des ihrem Grundstück benachbarten Gebäudes. Sie fordert ein dahin gehendes bauaufsichtliches Einschreiten und die Durchsetzung der für dieses Gebäude erteilten Baugenehmigung.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petition liegt ein Baugenehmigungsverfahren, das den Abbruch einer bestehenden Scheune und den Neubau eines Wohnhauses zum Gegenstand hat, zugrunde. Das geplante Bauvorhaben soll an ein bestehendes Nebengebäude auf dem Flurstück der Petentin angebaut werden. Das geplante Bauvorhaben ist zwei Meter tiefer als dieses Gebäude der Petentin. In der Höhe überragt das mit einem Satteldach geplante Vorhaben den Schuppen der Petentin, der über ein Flachdach verfügt, um maximal einen Meter am First.

Im Rahmen der Angreneranhörung brachte die Petentin Einwendungen vor. Sie machte geltend, dass das Bauvorhaben gegen das Abstandflächenrecht verstoße, da die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesbauordnung (LBO) nicht vorlägen. Es bestünden von ihrer Seite Bedenken, dass planungsrechtlich an die Grenze gebaut werden dürfe. Unter Zurückweisung der Einwendungen hat die zu-

ständige untere Baurechtsbehörde am 16. Februar 2018 die Baugenehmigung erteilt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch der Petentin wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 2018 zurückgewiesen.

Mit Bescheid vom 2. Mai 2019 wurden Änderungen am bestehenden Baugesuch genehmigt. Auch im diesbezüglich durchgeführten Baugenehmigungsverfahren erhob die Petentin Einwendungen, die letztlich zurückgewiesen wurden.

Mit E-Mail vom 11. September 2022 und mit Schreiben vom 20. September 2022 wandte sich die Petentin an die untere Baurechtsbehörde, um einen Verstoß gegen eine Nebenbestimmung der Baugenehmigung vom 2. Mai 2019, wonach keinerlei Bauteile über die Grundstücksgrenze ragen dürfen, anzuzeigen. Sie bringt außerdem vor, dass die bestehende Baulinie um 8 cm überschritten worden sei und legt Widerspruch nach § 912 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gegen die Grenzüberschreitung ein.

Ergänzend hierzu fordert die Petentin durch ihre anwaltliche Vertretung die untere Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 24. November 2022 auf die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen und den teilweisen Rückbau anzuordnen. Sie stützt ihre Forderung im Wesentlichen auf die bereits vorgebrachten Argumente der Abweichung von der Baugenehmigung und des Überbaus des Daches. Durch den im Luftraum über der ihrerseits bestehenden Flachdachbebauung überstehenden Teil des Daches sei es ihr selbst nicht mehr möglich ihr Gebäude zu ändern und gegebenenfalls aufzustocken. Entgegen der Ausführungen der Petentin wurde bislang keine Verfügung zur Einstellung von Arbeiten (Baustopp) erlassen.

In Reaktion auf dieses Vorbringen hat die untere Baurechtsbehörde den Entwurfsverfasser und den Bauleiter des Vorhabens angeschrieben und um Überprüfung gebeten. Eine Rückmeldung erfolgte bislang nicht. Am 17. Mai 2023 fand deshalb im Beisein des Bauherrn eine Begehung des Grundstücks und des Bauvorhabens statt. Vor Ort konnten keine Grenzpunkte festgestellt werden. Auch die vorliegenden Lagepläne sind aufgrund ihres Maßstabs nicht dazu geeignet genaue Aussagen zur Überbauung zu treffen. Sofern tatsächlich ein Grenzüberbau durch die Dachziegel besteht, beträgt dieser maximal 6 cm und ist aus nicht brennbaren Materialien hergestellt. Voraussetzung für eine belastbare Aussage hierzu wäre die Durchführung einer Grenzfeststellung durch die Vermessungsbehörde, die von der Petentin zu beauftragen wäre.

2. Rechtliche Würdigung

Ein Verstoß gegen geltendes Abstandsflächenrecht liegt nicht vor. Die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LBO sind erfüllt. Hiernach ist eine grenzständige Bebauung zulässig, wenn bauplanungsrechtlich an die Grenze gebaut werden darf und öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück ebenfalls an die Grenze gebaut wird. Der Bereich um das Bauvorhaben herum, das sich im unbeplanten Innenbereich befindet und insofern

nach § 34 Baugesetzbuch zu bewerten ist, ist durch geschlossene sowie halboffene Bauweise geprägt, sodass bauplanungsrechtlich ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden darf. Zwar besteht vorliegend keine öffentlich-rechtliche Sicherung mittels Baulast, es wird jedoch angenommen, dass diese auch dann vorliegt, wenn auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude an der Grenze vorhanden ist, von dessen Fortbestand ausgegangen werden kann und an dieses angebaut werden soll. Der geplante Grenzbau steht in einer hinreichenden Beziehung zu dem vorhandenen Nachbargebäude. Beide Gebäude überdecken sich in einem solchen Maß, dass der Eindruck einer geschlossenen Bauweise vermittelt wird.

Die Rechtsgrundlagen für das von der Petentin begehrte Einschreiten der Baurechtsbehörde wären § 64 Absatz 1 LBO (Einstellung von Arbeiten) und § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO (Rückbau). Beide setzen einen Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften voraus und stellen die Entscheidung ins Ermessen der Baurechtsbehörde. Der Petentin erwächst daraus lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Ein Anspruch auf behördliches Einschreiten besteht nur, wenn das Vorhaben des Bauherrn gegen eine dem Schutz des Nachbarn dienende Vorschrift verstößt und das der Behörde eröffnete Ermessen auf Null reduziert ist.

Dass die untere Baurechtsbehörde bislang keine hoheitlichen Maßnahmen ergriffen hat, ist nicht zu beanstanden. Zwar enthalten beide erteilten Baugenehmigungen die Nebenbestimmung, dass keinerlei Bauteile über die Grundstücksgrenze ragen dürfen. Eine Einstellung der Bauarbeiten oder Abbruchverfügung wäre jedoch angesichts der Geringfügigkeit eines möglichen Verstoßes, der keine Auswirkungen auf die bauordnungsrechtlichen Schutzziele aus § 3 Absatz 1 LBO entfaltet, und insbesondere aufgrund der unklaren Grundstücksgrenzen unverhältnismäßig.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, gegen die das Dach verstoßen könnte, sind nicht ersichtlich. Insbesondere die Vorschriften der §§ 912 ff. BGB und § 7b Nachbarrechtsgesetz, wonach geringfügige Überbauten unter bestimmten Umständen vom Nachbarn zu dulden sind, stellen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften dar, die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen oder repressiv durch die Baurechtsbehörde zu verfolgen wären. Der von der Petentin eingelegte Widerspruch nach § 912 BGB kann daher nicht gegenüber der Baurechtsbehörde geltend gemacht werden. Die Angelegenheit wäre insofern auf dem Zivilrechtsweg zu klären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

13. Petition 17/2045 betr. Lehrerwesen, Entfristung eines Vertrags und Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis

Die Petentin ist als Vertretungslehrkraft an den beruflichen Schulen des Landes Baden-Württemberg beschäftigt. Es bestanden in den vergangenen Schuljahren bereits mehrfach Vertretungsverträge. Die Petentin bittet deshalb mit Antrag vom 5. Dezember 2022 um Entfristung ihres befristeten Vertragsverhältnisses wegen dauerhaften Bedarfs.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Entscheidungsverfahren über die vorliegenden Entfristungsanträge beansprucht gewisse Zeit. Unter anderem, da seitens der Schulverwaltung die materiellen Voraussetzungen zu ermitteln sind, ein zweistufiges Beurteilungsverfahren der Lehrkraft (Schulleitung und Fachberater) vorzunehmen ist sowie diverse Beteiligungsverfahren zu durchlaufen sind.

Inzwischen ist Entscheidungsreife zum Antrag der Petentin gegeben. Alle formellen und materiellen Vorgaben sind erfüllt. Die erforderlichen Beteiligungsverfahren sind abgeschlossen, zuletzt mit abschließender Beteiligung des Hauptpersonalrats der beruflichen Schulen am 28. Juni 2023.

Der Vertrag der Petentin kann entfristet werden, das zuständige Regierungspräsidium erhält als personalführenden Stelle den entsprechenden Auftrag.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Jung

14. Petition 17/1402 betr. Maßnahmen zum Lärmschutz

Der Petent begehrt Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner der A. Straße/W. Straße in der Gemeinde X. Im Einzelnen fordert er:

- Die Absenkung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 50 km/h, sofern möglich nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) auf Tempo 30 km/h (1.),
- die Anbringung eines Zebrastreifens im Bereich der Bushaltestelle (2.),
- die Erneuerung des Fahrbahnbelags, gegebenenfalls unter Verwendung von Flüsterasphalt (3.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.: Anordnung von Tempo 50 km/h, sofern möglich nachts Tempo 30 km/h

a) Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der betroffene Streckenabschnitt der Straße verbindet zwei Ortsteile. Die Fläche südlich der Straße ist nicht bebaut. Die im Norden angrenzenden Gebäude werden nicht von der petitionsgegenständlichen Straße aus erschlossen, sondern über die Gemeindefstraße T. Eine den Beginn des Ortsteils kennzeichnende Ortstafel befindet sich westlich des Wohngebäudes des Petenten. Auf dem etwa 500 Meter langen Streckenabschnitt gilt derzeit eine zugelassene Höchstgeschwindigkeit von Tempo 70 km/h. Durch Beschluss des Gemeinderats vom 28. September 2020 hat die Gemeinde den für das Gebiet geltenden Lärmaktionsplan aus dem Jahre 2016 fortgeschrieben. Festgelegt wurde dabei die Anordnung von Tempo 50 km/h im Außerortsbereich zwischen den beiden Ortsteilen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung ließ die Gemeinde eine Lärmberechnung vornehmen. Im westlichen Bereich des betroffenen Streckenabschnitts wurde festgestellt, dass fünf Gebäude nachts einer Lärmbelastung oberhalb von 55 dB(A) und zwei Gebäude tagsüber Lärm oberhalb von 65 dB(A) und nachts oberhalb von 55 dB(A) ausgesetzt sind. Im östlichen Teil des betroffenen Abschnitts der Straße ist jeweils ein Gebäude betroffen. Im weiteren Verlauf in östlicher Richtung liegt keine Überschreitung der Lärmgrenzwerte vor, weil sich die Gebäude weit abgerückt von der Fahrbahn befinden.

Am 22. August 2022 erteilte die höhere Straßenverkehrsbehörde auf Antrag der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Zustimmung zur Anordnung von Tempo 50 km/h auf einem 250 Meter langen Streckenabschnitt der petitionsgegenständlichen Straße östlich der Ortstafel. In diesem Bereich befindet sich auch das Wohngebäude des Petenten. Das zuständige Landratsamt hat die entsprechende Beschilderung am 3. November 2022 umgesetzt.

b) Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Ein behördliches Einschreiten zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm auf Grundlage von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kommt in Betracht, sofern der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit den Anwohnerinnen und Anwohnern zugemutet werden muss.

Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung genehmigte Anordnung von Tempo 50 km/h hat eine deutliche Reduktion der Lärmbelastung zur Folge. Dadurch werden Werte über 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts nicht mehr erreicht. Die Lärmbelastung lag beim Gebäude des Petenten (ausgehend von Tempo 70 km/h) bei maximal 63,8 dB(A) tagsüber und

56,2 dB(A) nachts. Durch die Anordnung von Tempo 50 km/h wurde die Lärmbelastung rechnerisch um 2,5 dB(A) tagsüber und 2,4 dB(A) nachts reduziert. Für die vom Petenten darüber hinaus erbetene weitergehende Anordnung von Tempo 30 km/h in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr im Außerortsbereich war das Ermessen der Verkehrsbehörde eröffnet. Sie hat in nicht zu beanstandender Weise davon Gebrauch gemacht und von einer weitergehenden Geschwindigkeitsbegrenzung abgesehen.

Soweit der Petent vorbringt, er habe eine dauerhafte Lärmbelastung von über 85 dB(A) ermittelt, kann dies nicht nachvollzogen werden. Ein entsprechender Beleg wurde der Petition nicht beigelegt. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind nur berechnete Dauerbelastungspegel maßgeblich, die mit den Grenzwerten abgeglichen werden. Durch die gesetzlich vorgegebene Verwendung berechneter Werte wird die bestmögliche Objektivität sichergestellt.

Zu 2.: Anbringung eines Zebrastreifens

a) Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent fordert die Anbringung eines Fußgängerüberwegs im Bereich des betroffenen Streckenabschnitts der Straße. Dort befindet sich eine Bushaltestelle. Der Petent trägt vor, mangels eines Zebrastreifens sei das Überqueren der Straße, um zur Haltestelle zu gelangen, sehr unsicher und mitunter gefährlich.

b) Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Der betroffene Bereich liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Nach den Vorgaben der VwV StVO zu § 26 StVO, Ziffer 1 dürfen Fußgängerüberwege nur innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden. Die Bushaltestelle liegt jedoch ebenfalls im Außerortsbereich, sodass die Anbringung eines Zebrastreifens an dieser Stelle ausscheidet. Für erwachsene Personen dürfte die Querung aufgrund guter Sichtverhältnisse problemlos möglich sein. Zudem schließt das aus Lärmschutzgründen angeordnete Tempo 50 km/h den Bereich der Bushaltestelle mit ein, was die Sicherheit beim Queren zusätzlich erhöht. Derzeit gibt es nach Aussage der zuständigen Straßenverkehrsbehörde keine Zu- und Ausstiege von Grundschülerinnen und -schülern.

Zu 3.: Erneuerung des Fahrbahnbelags und Einbau von Flüsterasphalt

Das für die Erneuerung des Fahrbahnbelags zuständige Regierungspräsidium hat mitgeteilt, dass der Streckenabschnitt in der aktuellen Zustandserfassung und -bewertung des Landes Baden-Württemberg nicht enthalten sei und eine außerplanmäßige Sanierung nicht geplant ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h auf einem 250 Meter langen Streckenabschnitt östlich der Ortstafel ange-

ordnet wurde, teilweise für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/2021 betr. Abgabe von Nutz- und Brennholz an Landesbedienstete

I. Gegenstand der Petition

Der Petent gibt an beobachtet zu haben, dass die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg in Böblingen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Holz geschenkt hat. Das stamme von Bäumen, die auf dem landeseigenen Grundstück des Instituts gefällt wurden. Der Petent sieht in der Holzschenkung eine Bevorzugung der Beschäftigten der Liegenschaft und einen Verstoß gegen geltende gesetzliche Regelungen. Er vertritt die Auffassung, dass das Land Gewinne erzielt hätte, wenn eine Veräußerung des Holzes stattgefunden oder wenn man es dem Auftragnehmer für die Rodungsmaßnahmen überlassen hätte.

Ziel seiner Petition ist es zu erfragen, über welche rechtliche Grundlage das Brennholz an Beschäftigte verschenkt wurde und ob auch künftig solche Schenkungen stattfinden.

II. Sachverhalt

Im Rahmen der Pflege und Verkehrssicherung sowie bei Entnahme von Bäumen fällt auf Landesliegenschaften Holz an. Für die Maßnahmen ist Vermögen und Bau Baden-Württemberg zuständig. Bei der Hochschule der Polizei in Böblingen, die auf einem Grundstück des Landes liegt, hat der Petent die Versenkung des Holzes an die Beschäftigten beobachtet. Die Schenkung des Holzes an Mitarbeitende stellt aus Sicht des Petenten eine Bevorzugung gegenüber anderen Bürgerinnen und Bürger dar. Außerdem würden die Mitarbeiter aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses aus Haushaltsgeldern ungerechtfertigte Vorteile erhalten.

Zunächst wandte er sich mit seinem Anliegen mehrfach an das für die Liegenschaft zuständige Amt von Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Das Amt teilte ihm auf seine Anfragen mit, dass durch die Weitergabe des Holzes an die Bediensteten die Entsorgungskosten eingespart werden konnten, keine Transportwege angefallen sind und damit Emissionen vermieden wurden.

Der Petent vertritt die Auffassung, dass die Einsparung der Entsorgungskosten auch durch die Mitnahme des Holzes durch den Auftragnehmer für die Grünpflegearbeiten oder durch die Veräußerung des Holzes möglich gewesen wäre. Mit der Veräußerung hätte das Land zudem Gewinne erzielen können.

Bei seinen Recherchen zum Umgang mit dem Holz und zur Qualität des Holzes bei der Hochschule der Polizei hat sich der Petent auch an andere Landes-einrichtungen wie die Landesforstdirektion und die Forstämter gewandt. Von der Landesforstdirektion erhielt er die Auskunft, dass der Forst anfallendes Holz komplett verarbeitet. Zur Bestimmung der Qualität des Holzes hat der Petent Bilder an die meisten Forst-ämter in ganz Baden-Württemberg versandt. Eine abschließende Bewertung auf dieser Basis war nicht möglich.

Der Petent begehrt Auskunft darüber, über welche rechtliche Grundlage und Rechtfertigung das Brennholz verschenkt wurde und ob solche regelmäßigen Schenkungen weiterhin vorkommen werden. Wenn das der Fall sein sollte, bittet er um Auskunft, welche Leistungen beziehungsweise Bezüge unter diesen Begriff fallen, die die Mitarbeiter bekommen würden.

III. Rechtliche Würdigung

Da das Anliegen der Petition im Zuständigkeitsbereich von Vermögen und Bau Baden-Württemberg liegt, werden im Folgenden die dort verankerten und praktizierten Verfahren zum Umgang mit Holz dargestellt. Die Handlungsweise von Vermögen und Bau Baden-Württemberg beim Umgang mit Holz basiert vorwiegend auf wirtschaftlichen Aspekten.

1. Umgang mit Stammholz bei der Hochschule der Polizei Baden-Württemberg in Böblingen

Die Rodung bei der Hochschule der Polizei erfolgte im Jahr 2022 im Zuge der Baumpflege zur Verkehrssicherung und als vorbereitende Arbeiten für eine Baumaßnahme. Das Leistungsverzeichnis der öffentlichen Ausschreibungen des Amtes für Baumpflege und Fällarbeiten sah eine Holzbeseitigung vor. Um jedoch die Entsorgungskosten einzusparen wurde von Vermögen und Bau Baden-Württemberg entschieden, das Holz auf dem Grundstück zu belassen. Das Holz wurde an die Mitarbeitenden der Hochschule weitergegeben. Eine Möglichkeit zur Verwertung des Holzes vor Ort lag nicht vor.

2. Entsorgung von Holz durch Pflegefirmen

Die Abfuhr und Entsorgung sind Leistungen, die vom Auftraggeber separat beauftragt werden. Eine Reduktion der zu entsorgenden Menge verringert den Auftragswert.

Aus Kosten, Nachhaltigkeits- und Effizienzgründen wird die Entsorgung durch die Pflegefirmen nur dann beauftragt, wenn der Nutzer das Holz nicht für den Eigenbedarf benötigt. Beispielsweise nutzt die Hochschule Ludwigsburg das Holz zum Schnitzen für die Studierenden und das Blühende Barock Ludwigsburg gestaltet damit Ausstattungsgegenstände, zum Beispiel Sitzbänke. Teilweise verbleibt Holz auch für ökologische Zwecke vor Ort zum Beispiel als Käferbäume. Die Universität Hohenheim verarbeitet anfallendes Holz und nutzt es für Heizzwecke. Nicht ver-

wendetes Holz wird letztendlich vom Auftragnehmer gegen entsprechende Vergütung entsorgt.

Wird die Entsorgung des Holzes von Vermögen und Bau an Fachfirmen beauftragt, so fällt ihre Modalität in die Verantwortung des Auftragnehmers. Überlässt dieser das Holz Dritten, zum Beispiel einem Beschäftigten des Nutzers, so ist dies eine Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und dem Beschäftigten als Privatperson.

3. Veräußerung des Holzes

Gegen den Verkauf von Stammholz seitens Vermögen und Bau Baden-Württemberg spricht der administrative Aufwand. Der Wert des Holzes muss geschätzt, die Menge eventuell ausgeschrieben, das Holz geschnitten und verladen sowie transportiert und zwischengelagert werden.

Im vorliegenden Falle hätte zusätzlich ein externer Käufer sicherheitsüberprüft werden müssen, da es sich um eine Polizeidienststelle handelt und die Liegenschaft nicht frei zugänglich ist. Das Holz hätte für den Verkauf separat deponiert werden müssen. Hierfür würden Transportkosten anfallen und eine Zwischenlagerfläche wäre notwendig gewesen.

Nach personalaufwendigen, überwiegend erfolglosen Verkaufsversuchen beendete zum Beispiel Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Karlsruhe den Verkauf von Stammholz vor einigen Jahren, obwohl im dortigen Schlossgarten fachkundiges Personal, Arbeitsgerät und Lagermöglichkeiten vorhanden sind.

4. Umgang mit Stammholz bei Pflegearbeiten im Allgemeinen

Das meiste Holz von Landesliegenschaften fällt überwiegend im Zuge der Verkehrssicherung in verhältnismäßig kleinen Mengen an. Es ist anders als bei großflächigen Rodungen im Forstbereich oftmals hohl, hat Schadstellen, Pilzbewuchs oder Fremdkörper und deshalb einen stark reduzierten Verkaufswert. Unter diesem Aspekt und nach Berücksichtigung des oben dargestellten administrativen Aufwands ist der Verkauf regelmäßig unwirtschaftlich.

Die fachgerechte Entsorgung des Stammholzes durch die Pflegefirmen erfordert eine entsprechende Vergütung, die zusätzliche Kosten für das Land verursacht. Es ist nachhaltiger und wirtschaftlicher, das Holz landeseigenen, kommunalen oder karitativen Einrichtungen unentgeltlich für deren Zwecke zur Verfügung zu stellen. Von Vermögen und Bau Baden-Württemberg wird das Holz häufig den Nutzern überlassen. Vereinzelt und subsidiär zum Eigenbedarf können die nutzenden Verwaltungen übriges Stammholz an Beschäftigte weitergeben.

Die Verwendung von Holz durch Nutzer oder Beschäftigte der Nutzer reduziert die Entsorgungskosten für das Land. Dies ist sowohl vor dem Hintergrund der Sparsamkeit als auch der Nachhaltigkeit geboten und der Entsorgung durch Auftragnehmer vorzuziehen.

4. Zukünftige Verfahren und Ausschreibungen

Für die Pflegearbeiten der Grünanlagen hat Vermögen und Bau Baden-Württemberg ein Musterleistungsverzeichnis erstellt. Darin ist vorgesehen, dass die Entsorgung der Stoffe, die bei der Grünpflege anfallen wie Schnittgut, Stammholz, Äste oder Zweige von der beauftragten Firma vorgenommen wird. In der Regel vereinbaren die Ämter auf dieser Grundlage, dass in den Ausschreibungen die Entsorgung in die Einheitspreise eingerechnet wird.

Die Betriebsleitung von Vermögen und Bau Baden-Württemberg wird die Ämter auf die Einhaltung der Regelungen im Musterleistungsverzeichnis hinweisen. Zukünftig soll vermehrt darauf geachtet werden, dass Stammholz, welches nicht für dienstliche oder ökologische Zwecke von den Dienststellen vor Ort verwendet wird, in das Eigentum des Auftragnehmers übergeht. Sofern dieser das Holz Dritten zum Beispiel den Beschäftigten überlässt, handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und den Dritten als Privatpersonen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Miller

16. Petition 17/2073 betr. Personalangelegenheit

I. Gegenstand der Petition

Mit ihrer Petition möchte die Petentin eine Überprüfung des Verhaltens einer Behörde im Zusammenhang mit einer von der Petentin eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde und einem im Anschluss daran an die Petentin gerichteten Schreiben der Behörde erreichen.

Die Petentin rügt insbesondere, dass zu dem Schreiben der Behörde, das eine Erinnerung an die Einhaltung der beamtenrechtlichen Wohlverhaltenspflicht enthielt, nicht wie von ihr beantragt der Personalrat beteiligt und das Schreiben auch nicht aus der Personalakte entfernt worden sei.

II. Sachverhalt

Die Petentin war Beschäftigte bei der betreffenden Behörde.

Im Oktober 2022 versuchte die Petentin für die Zeit vom 5. Oktober 2022 bis zum 14. Oktober 2022 Urlaub zu nehmen und dafür Urlaub im Januar 2023 zu stornieren. Der Antrag für Januar 2023 wurde dabei in dem Zeiterfassungsprogramm nicht mehr als „genehmigter Antrag“ angezeigt. Daraufhin schrieb die Petentin am 4. Oktober 2022 eine E-Mail an eine Beschäftigte der Behörde, in der sie ihr Missfallen über

dieses technische Problem bei der Urlaubsgewährung zum Ausdruck brachte.

Ebenfalls am 4. Oktober 2022 legte die Petentin Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen anderen Beschäftigten der Behörde ein, den sie wegen des Problems des Urlaubsantrags zu erreichen versuchte. Die Dienstaufsichtsbeschwerde legte die Petentin mit der Begründung ein, dass der Beschäftigte am Telefon nicht erreichbar sei und Skype „beschäftigt“ anzeige. Sie habe den Eindruck, dass der Beschäftigte „einen faulen Lenz“ schiebe. Sie habe einen ähnlichen Vorfall mit dem Beschäftigten im April 2022 gehabt.

Als Reaktion auf diese Dienstaufsichtsbeschwerde erhielt die Petentin ein Schreiben der Behörde vom 17. Oktober 2022, mit dem sie an die Einhaltung der Wohlverhaltenspflicht als Beamtin erinnert wurde. In diesem Schreiben wurde insbesondere auch auf die E-Mail vom 4. Oktober 2022 Bezug genommen, mit der die Petentin die Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt hatte und in der sie u. a. dem Beschäftigten vorgeworfen hatte, „einen faulen Lenz“ zu schieben. Die Behörde sah mit dieser und weiteren Äußerungen der Petentin in dem Zusammenhang des Urlaubsantrags die beamtenrechtliche Wohlverhaltenspflicht nicht gewahrt. Die Petentin wurde darum in dem Schreiben dazu angehalten, ihren Kolleginnen und Kollegen gegenüber ein achtungsvolles und sachliches Verhalten zu zeigen. Außerdem wurde der Petentin mitgeteilt, dass sie die Möglichkeit habe, eine Mitwirkung des Personalrats zu dem Schreiben zu beantragen. Das Schreiben wurde zur Personalakte genommen.

Die Petentin beantragte auf diese Schreiben hin die Beteiligung des Personalrats. Eine solche Beteiligung hat nach dem Vorbringen der Petentin nicht stattgefunden.

Die Behörde teilt mit, dass das Hinweisschreiben vom 17. Oktober 2022 aus Sicht der Dienststelle die schärfste Form der Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde darstelle, auch wenn in dem Schreiben die Formulierung „Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde“ nicht enthalten sei. Zu dem Vorwurf, der Beschäftigte sei telefonscheu, wird klargestellt, dass dies nicht der Einschätzung der Vorgesetzten entspreche. Gegenüber der Petentin sei zum Ausdruck gebracht worden, dass der Beschäftigte, wenn er an einer dringenden Aufgabe sitze, nicht immer ans Telefon gehe.

Die Behörde hat zwischenzeitlich das an die Petentin gerichtete Schreiben vom 17. Oktober 2022 aus der Personalakte gelöscht. Die Behörde teilt dazu mit, dass es nach Aktenlage nicht mehr nachvollziehbar sei, ob die von der Petentin beantragte Beteiligung des Personalrats zu dem Schreiben erfolgt ist. Daher sei das Schreiben in der Personalakte gelöscht worden, um die Petentin in keiner Weise zu benachteiligen.

III. Bewertung

Gegen die Behandlung des von der Petentin aufgeworfenen Vorgangs durch die Behörde ist nichts zu erinnern.

Es ist nachvollziehbar, dass das an die Petentin gerichtete Schreiben vom 17. Oktober 2022 von der Behörde als Reaktion und Antwort auf die am 4. Oktober 2022 eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde angesehen wurde. Das Schreiben nimmt ausdrücklich auf die E-Mail vom 4. Oktober 2022 Bezug, mit der die Petentin die Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt hat. Aus dem Schreiben ergab sich zumindest auch konkludent, wie die Dienststellen den von der Petentin erhobenen Vorwurf des „faulen Lenz“ einschätzte, nämlich, dass es sich um einen unsachlichen Vorwurf handele.

Die Behörde hat auch zu Recht in dem Schreiben vom 17. Oktober 2022 die Petentin an ihre Wohlverhaltenspflicht erinnert und sie dazu angehalten, ihren Kolleginnen und Kollegen gegenüber ein achtungsvolles und sachliches Verhalten zu zeigen. Dazu boten die Formulierungen in der E-Mail vom 4. Oktober 2022 mit der Dienstaufsichtsbeschwerde bzw. in der weiteren E-Mail der Petentin vom 4. Oktober 2022, auf die in der Dienstaufsichtsbeschwerde Bezug genommen wird, ausreichend Anlass.

Die nach Einlegung der Petition vorgenommene Löschung des Schreibens vom 17. Oktober 2022 aus der Personalakte ist ebenfalls nachvollziehbar. Die Behörde hat der Petentin in dem Schreiben die Möglichkeit der Personalratsbeteiligung eröffnet. Nachdem nicht ersichtlich ist, dass die daraufhin von der Petentin beantragte Beteiligung des Personalrats erfolgt ist, konnte der Petition in diesem Punkt durch Löschung des Schreibens in der Personalakte abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Petentin mit der Petition eine Löschung des an sie gerichteten Schreibens der Behörde vom 17. Oktober 2022 in der Personalakte erreichen möchte, wird die Petition, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

28.9.2023

Der Vorsitzende:
Marwein